

Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 151

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS
und Professor Dr. Michael R. WILL

MEISER/JUNG/WILL

Eröffnung des neunten Studienjahres 1988/89
im Aufbaustudiengang "Europäische Integration"

ULRICH EVERLING

**RICHTERRECHT
IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT**

Saarbrücken, 24. Oktober 1988

1988 © Europa-Institut der
Universität des Saarlandes

Nicht im Buchhandel erhältlich

Abgabe gegen eine Schutzgebühr
von 10,— DM

	Seite
I. <u>Begrüßung</u>	
Der Präsident der Universität des Saarlandes, <i>Professor Dr. Richard Johannes MEISER</i>	5
Der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft- lichen Fakultät der Universität des Saarlandes, <i>Professor Dr. Heike JUNG</i>	7
Der Direktor des Europa-Instituts, <i>Professor Dr. Michael R. WILL</i>	11
II. <u>Festvortrag</u>	
Richterrecht in der Europäischen Gemeinschaft	
<i>Professor Dr. Ulrich EVERLING,</i> Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	27
Übersicht aller vom Europa-Institut veranstalteten Vorträge (1980 - 1988)	55

Der Präsident der Universität des Saarlandes,
Professor Dr. Richard Johannes MEISER

Herr Generalkonsul,
Spectabilis,
sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Studentinnen und Studenten,

mit großer Freude kann ich wieder ein neues akademisches Jahr für den Aufbaustudiengang "Europäische Integration" eröffnen und dies in einem Familienkreis, der sich heute zur 40-Jahr-Feier der Universität des Saarlandes zusammengefunden hat. Ich freue mich sehr, daß ich unsere Rektoren, Herrn Hübner, Herrn Maihofer und Herrn Krings auch in diesem Kreis willkommen heißen kann. Ich hoffe, daß unsere Verbindung, die wir heute haben ein wenig aufleben lassen, nicht abreißen wird; denn die Zahl derer, die hier zusammenarbeiten, ist ja leider immer noch zu gering.

Sie wissen, in meinem Kopf spukt ständig die Idee eines Alumni Clubs der Universität des Saarlandes. Nicht zuletzt deswegen suchen wir den stetigen Zusammenhalt, um miteinander in den nächsten Jahren noch erfolgreicher als bisher wirken zu können.

Der Aufbaustudiengang "Europäische Integration" erfreut sich einer zunehmenden Beliebtheit. Begonnen 1980/81 mit 14 Studentinnen und Studenten, waren es 1987/88 46 Kandidaten, während wir in diesem Jahr 88 Neueinschreibungen zu verzeichnen haben. Natürlich kommen die meisten Interessenten aus den Ländern der Europäischen Gemeinschaft, aber es ist positiv zu verzeichnen, daß wir mehr und mehr Studenten auch aus den osteuropäischen Staaten bei uns haben - und natürlich aus Nord- und Südamerika, Afrika, Asien -; möge die Verbindung zwischen uns allen nicht verloren gehen!

Gemeinsam mit neuen Studienangeboten des Fachbereichs 1, dem kombinierten Studium mit den Universitäten Nancy, Lille und Warwick und unserem Centre d'Etudes Juridiques Françaises versuchen wir ja, den Typus eines neuen europäischen Juristen zu entwickeln. Und wenn viele von uns über den zu langsamen Fortgang ungeduldig werden, so gibt es keine Alternative als beharrlich zu bleiben. Und was wir nur vorläufig schaffen, das sollen Sie, unsere Studentinnen und Studenten, fortsetzen.

Im Hinblick auf den großen Erfolg des Aufbaustudienganges möchte ich - wie ich es dauernd tue - hier noch einmal öffentlich bekunden, wie sehr ich den Leitern unseres Europa-Instituts, Herrn Ress und Herrn Will und allen Mitarbeitern für ihre außerordentliche Arbeitsleistung dankbar bin. Dies ist außerordentliche Arbeit, denn ich bin mir bewußt, welche Mängel in personeller, räumlicher und finanzieller Hinsicht vorhanden sind, die wir bis heute nicht beheben konnten. Als ein weiteres Defizit empfinde ich es natürlich, daß unser Fachbereich 2, Wirtschaftswissenschaften, noch nicht in dem allmählich dringend werdenden Umfang an einem solchen Aufbaustudiengang beteiligt ist oder eine eigene Konzeption vorlegt. Die wenigen Jahre bis zur Realisierung des Gemeinsamen Marktes sind eine entscheidene Frist, mag es darüber auch 1995 werden.

Habe ich auch mein Bestes getan und nicht viel für das Europa-Institut erreicht, obwohl mir sein Gedeihen sehr am Herzen liegt - immerhin sehen wir einen Silberstreifen am Horizont: eine Stiftungsgastprofessur der Saarländischen Landesbank. Die Urkunde werden wir am Mittwoch morgen um 11 Uhr im Präsidialamt mit großem Dank entgegennehmen können. Nehmen wir also dieses Hoffnungszeichen, um unbeirrt miteinander weiterzugehen. Sehr enge wirtschaftliche Umstände sind manchmal der förderliche Ansporn für eine unerwartete Dynamik und für neue Aktivitäten. Möge es so sein!

Vielen Dank!

**Der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes,
Professor Dr. Heike JUNG**

Herr Präsident, liebe Studierende, meine Damen und Herren,

als ich vor wenigen Jahren schon einmal die Freude hatte, das Studienjahr am Europa-Institut unserer Fakultät zu eröffnen, hatte dies für uns noch Züge der Novität. Inzwischen ist mir der Vorgang der Eröffnung des Studienjahres schon vertraut. Ich sage "schon vertraut", denn es trägt noch längst nicht Züge der Routine. Ohnehin verträgt sich ja Routine schlecht mit der Universität und dem Universitätsbetrieb, mit Wissenschaft und Lehre. Universität ist vielmehr immer auch auf Wagnis angelegt. Dies zeigt gerade die Entwicklung des Studienganges "Europäische Integration". Wir waren uns mit den Kollegen Ress und Will in der Fakultät schon bewußt gewesen, daß wir etwas wagen müssen, und die Resonanz, die der Studiengang inzwischen gefunden hat, bestätigt unsere damalige Entscheidung, ihn wieder aufleben zu lassen. Wenn ich höre, daß sich nunmehr fast 90 Studierende eingeschrieben haben, so erfüllt mich dies mit großer Freude, umso mehr wenn ich erfahre, daß über 30 aus dem Ausland zu uns gekommen sind. Dabei darf ich die Assoziation des Trennenden, die diesem Begriff anhaftet, als Dekan einer Fakultät, die sich in ihrem Bezug zu Frankreich-, Europa- und Welt-offenheit von kaum einer deutschen Fakultät übertreffen lassen möchte, sofort zurechtrücken. Als wissenschaftliche Einrichtung sind wir, sicher neben vielen anderen, längst ein praktischer Anwendungsfall für das Europa ohne Grenzen geworden. Nicht nur das Europa-Institut, sondern - der Präsident hat schon darauf hingewiesen - auch das Centre d'Etudes Juridiques Françaises, wie auch eben die vielfältigen Joint Study Programs, belegen dies eindrucksvoll. Ich freue mich über die große Zahl der Neankömmlinge. Zugleich ist sie mir Anlaß, eine Sorge zum Ausdruck

bringen zu müssen aus dem Gefühl der Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des Europa-Instituts. Unsere Fakultät ist nämlich längst aus den räumlichen Nähten geplatzt. Darunter leidet natürlich auch eine Einrichtung wie das Europa-Institut in besonderem Maße. Wir freuen uns immer wieder über die gute Resonanz, die gerade das Europa-Institut, das Centre und andere unserer Initiativen inneruniversitär und auch im Lande finden. Nur muß man zugleich sehen, daß die äußeren Rahmenbedingungen inzwischen kaum noch zumutbar sind, zumal für die Fakultät auch noch andere Projekte, etwa im Bereich der technischen Innovation, anstehen, die gleichfalls nicht nur in räumlicher Hinsicht expansiv angelegt sind. Mancher wird sagen, aha, der Dekan spielt jetzt die europäische Karte. Derartige Sprachregelungen klingen freilich in diesem Zusammenhang viel zu opportunistisch. Wir haben vielmehr seit langem den Auftrag des Universitätsgesetzes und unsere europäische Orientierung aus innerer Überzeugung umgesetzt. Umso mehr freut es mich, daß wir in diesem Jahr die ersten Magistertitel des Europarechts verleihen durften oder verleihen dürfen. Es gehört natürlich auch immer wieder zu der notwendigen Improvisation in diesem Rahmen, daß ich die Urkunde heute selbst nicht werde aushändigen können, weil die Kandidaten nicht anwesend sein konnten und wir von einer bloß symbolischen Übergabe Abstand genommen haben. Trotzdem erlaube ich mir den Hinweis, daß damit die Entwicklung des Studienganges seine zwingende Abrundung gefunden hat. Dies fügt sich eigentlich recht gut zum 40jährigen Jubiläum der Universität.

Mein Dank gilt den beiden Direktoren des Instituts, den Lehrbeauftragten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren unermüdlichen Einsatz. Ich bewundere immer wieder, wie es Ihnen gelingt, sicher nicht ohne unser aller Rückendeckung, aber doch letztlich auch aus der speziellen, von dort ausgehenden Initiative, über den engeren akademischen Rahmen hinaus, eine persönliche Atmosphäre zu schaffen. Ich glaube, daß gerade diese persönliche Atmosphäre sehr zum Gelingen eines solchen Studienganges, der ja in vielerlei Hinsicht auf Integration angelegt ist, beiträgt. Längst sind daher auch die Weihnachtsfeiern des Instituts zu einem "Jour fixe" auf meinem Kalender geworden.

Meine Damen und Herren, heute präsentiert sich das Europa-Institut; Strafrechtler - ich bin ein solcher - kennen ja den Begriff der fortgesetzten Handlung. In diesem Sinne darf ich Sie zum Abschluß alle ganz herzlich zu unserem Fakultätstag, am Freitag, dem 28.10.1988, ab 10 Uhr, in das Auditorium Maximum einladen und weiter auf die ja gerade auch für dieses Institut bedeutsame Veranstaltung der Verleihung der Ehrendoktorwürde an die Kollegen Jennings und Tunc am 25. November aufmerksam machen. Woraus die Neuankömmlinge und Neuanfänger am Studiengang das sogleich entnehmen können, was diejenigen, die ihn abgeschlossen haben, inzwischen gelernt haben: Saarländer feiern gerne. Dies gilt auch für die Universität, und ich meine, es ist ein guter Brauch.

Der Direktor des Europa-Instituts,
Professor Dr. Michael R. WILL

Meine sehr verehrten Damen und Herren,
liebe Teilnehmer am Aufbaustudiengang!

Gestern... es war in der Dämmerung... da dachte mir auf einmal, ich sähe unweit der Mensa einen mächtigen Neubau... vier Stockwerke emporwachsen; und ganz oben, weithin leuchtend, in grünen Lettern

E U R O P A - U N I V E R S I T Ä T

Im ersten Stock
... geräumige Bibliotheken...

l i n k s die *Rechtsvergleichung* der Professoren *Aubin* und *Jahr*...

im Verein mit dem *Internationalen Privatrecht* und
Staatsangehörigkeitsrecht des Professors *Martinek*...

beide wiederum vereint
mit dem *Völkerrecht* des Professors *Fiedler*...

r e c h t s das *Centre d'Etudes Juridiques Françaises* der
Professoren *Autexier* und *Witz*...

einträchtig neben dem *Institut d'Etudes Françaises*
des Professors *Bray*...

und hinten quer das *Europa-Institut*
Abteilung I: *Ress* und *Will*
Abteilung II: *Neubauer* und *Schmidtchen*...

Im zweiten Stock

...die Lehrstuhleinheiten der genannten Elf...
...nebst Räumen für die Gastdozenten...

Im dritten Stock

...Geschäftszimmer, Hörsäle und Seminarräume...
...mit herrlichem Blick ins herbstliche Saarland...

Im vierten Stock

...die Wohnungen für Gäste, Tutoren und Zimmer für Studenten...

...Hell erleuchtet fand ich das Gebäude, von emsigem Treiben erfüllt: die Bibliothek, wie aus Amerika gewohnt, bis Mitternacht geöffnet. Franzosen mit Deutschen, Deutsche mit Franzosen im Dialog. Die Schreib-Computer der Studenten ratternd-sägend, wie sie Seite um Seite dieser Seminararbeit, jener Magister- oder Doktorarbeit auswarfen. DAS SAARLAND VORN! - vor den anderen Bundesländern - dachte ich, eine wahre

E U R O P A - U N I V E R S I T Ä T

Das Herz konnte einem im Leibe hüpfen...

Noch näher trat ich aus der Dunkelheit herzu... drückte die Klinke... und vermeinte, fast geblendet, auf der Hinweis-Tafel im Foyer zu lesen

<i>Bibliotheksdirektor</i>	Dr. Müller
<i>Akademischer Direktor</i>	Dr. Tosi
<i>Geschäftsführer</i>	Neumann und Dupont
<i>Publikationen</i>	Hinz und Kunz

...Doch mit einem Mal zerrann der Spuk, schwand, wie er gekommen... Jäh erwachte ich am Schreibtisch über meinem Bericht zur Lage: zur wahren Lage des Europa-Instituts im Jahre 1988.

I.

Wie also sieht es heute aus bei uns? Wer befürchtet: *unverändert*, argwöhnt nicht ganz falsch.

Unveränderte Lage insofern, als wir unverändert weiterwursteln. Mit dem gleichen kargen Budget und in denselben düsteren Kellern - genau so, wie wir beides schon im Jahre 1978 hier vorgefunden haben - vor einem ganzen Jahrzehnt also! Nur eben, daß es damals keinen Aufbaustudiengang gab, keine Prüfungen und Zertifikate, keine Magisterarbeiten, keine Exkursionen, keine Gastvorträge, Symposien und Tagungen, keine Referendarstation. Und auch keine muntere grün-weiß-grüne Schriftenreihe, um die uns so viele beneiden.

Ich habe auf diesem Podium frühzeitig und mit allem Nachdruck zum Nachdenken darüber aufgerufen, daß der einstige Nasciturus inzwischen ein strammer Knabe geworden ist - ein Knabe, der ausgreift und draußen im Wettbewerb bestehen will und dafür nun doch einiges mehr benötigt als seine Baby-Ausstattung von damals und die knapp gewogene Säuglingsnahrung jener späten siebziger Jahre. Aber taube Ohren rundum - niemand fühlt sich verantwortlich: nicht die Universität, nicht das Land, nicht der Bund, nicht die Europäische Gemeinschaft! Schöne Worte in Hülle und Fülle, regelmäßig fallen sie alle Jahre wieder wie jetzt draußen die Blätter: farbenprächtig - *feuilles mortes!*

Man wird eben erst dann aufhorchen, wenn es laut und unüberhörbar kracht...

erst, wenn die sich häufenden Beschwerden der Dozenten, Studenten und Mitarbeiter - der besten oft - den Ruf des Hauses ruiniert haben werden;

erst, wenn kein Verantwortlicher diese Wurstelei weiter verantworten mag und, nachdem aufs neue und vorhersehbar Bibliotheks- und Verwaltungstitel bereits im Mai oder Juni (wie abermals in diesem Jahr) erschöpft sein werden, folgerichtig

beide schließen: sowohl die Bibliothek im Keller als auch der ganze schöne Magister-Studiengang im Parterre;

erst, wenn unser neuer Geschäftsführer NEUMANN uns auch wieder vorzeitig kündigt (der übrigens den gestrigen Sonntag wiederum im Institut verbracht hat, anstatt mit seiner jungen Frau ausgiebig im saarländischen Herbst zu wandern!)

und

wenn zu guter Letzt - Herr Minister, Herr Präsident, meine Damen und Herren - auch die beiden Direktoren ihren Hut nehmen und das sinkende Schiff verlassen.

Wir vom Europa-Institut - so habe ich die Funktionenteilung bereits vor drei Jahren und wieder vor zwei Jahren formuliert, und ich wiederhole es dieses Jahr ein weiteres Mal - wir haben dafür Sorge zu tragen,

"wie wir eine im Kern rechtswissenschaftlich orientierte Programm-Struktur ständig aktualisieren und zugleich straffen. Auch meine ich unbeirrbar, daß den Kollegen in der Fakultät das Fehlen eines wirtschaftswissenschaftlichen Zweiges ein Dorn im Auge sein müßte" - ist die Europäische Gemeinschaft nicht in erster Linie eine *Wirtschaftsgemeinschaft*?¹

"Sache der Universität wäre es andererseits - das Allerwichtigste und Allerdringendste für uns! - eine adäquate Instituts-Struktur bereitzustellen: finanziell, personell und räumlich. Hier liegen die Dinge sehr im Argen." (Heute meine ich, sie treiben

¹ Vgl. nur das entsprechende, von Jahr zu Jahr deutlicher artikulierte Desiderat der jeweiligen Amtsträger anlässlich unserer Eröffnungsfeier, dokumentiert für die Dekane WÖHE in der Schriftenreihe des Europa-Instituts Nr. 1, Seite 7 (30.10.1981) und Nr. 7, Seite 7 (25.10.1982), NEUBAUER in Nr. 58, Seite 13 (21.10.1985) und DOMES in Nr. 77, Seite 11 (20.10.1986); für Präsident MEISER auch schon in Nr. 46, Seite 7 (22.10.1984) und Nr. 58, Seite 6 (21.10.1985) wie soeben erneut, oben Seite 6.

voll in die Krise.) "Mit guten Worten und gutem Willen ist es (längst) nicht mehr getan: Konsolidierung tut not. Denn nur Konsolidierung macht auf Dauer solide."²

S o l i d i t ä t und *S o l i d a r i t ä t* ...!?

Zwei Fremdwörter.

Sache des Saarlandes, das sich ja nicht ungern mit seinem Europa-Institut schmückt, wäre es doch längst gewesen, der Universität mit entsprechenden Stellen und Mitteln gezielt unter die Arme zu greifen.

Nun berichtet die Saarbrücker Zeitung vom jüngstvergangenen Freitag über die erste Lesung des neugefaßten Entwurfs eines Saarländischen Universitätsgesetzes. Ein Redner der Opposition habe für zweierlei plädiert: "eine Mittelstandsforschung und die Aufwertung des Europa-Instituts"; und der Kultusminister war, immer laut Zeitungsbericht, "«dankbar» für diesen Beitrag".³ Leider stören ihn Zwischenrufe, wie der Chronist notiert; doch verschweigt uns der Chronist, wem sie gelten: dem Mittelstand oder dem Europa-Institut...??

Aber was heißt hier eigentlich «Aufwertung»? Heißt es nicht wieder nur einfach: draufsatteln? nämlich praktische Aufgaben zugunsten der Saarwirtschaft, anstatt zunächst einmal die Seriosität unserer wissenschaftlichen Basis sicherzustellen? Oder haben wir es mit "Aufwertung" durch neue Beschwörungs- und Vertröstungsriten zu tun? - während man nebenan in Trier längst die Ärmel hochkrempelt und Nägel mit Köpfen macht: Nächste Woche treffen sich dort der Landesjustiz- und der Kultusminister, Vertreter der Bundesministerien in Bonn sowie der EG-Kommission in Brüssel, um eine "Akademie für Europarecht" wenn nicht

² Schriftenreihe des Europa-Instituts Nr. 58, Seite 16 (21.10.1985) und Nr. 77, Seite 17 (20.10.1986).

³ Alfred SCHÖN: Gespenst vom Untergang des Abendlandes, Saarbrücker Zeitung Nr. 246 vom 21.10.1988, Seite 3 Spalte 3.

gleich aus der Taufe zu heben, so doch wenigstens auf Kiel zu legen - alles, alles wieder vorbei an der Saar.

Das, meine Damen und Herren, das ist die wahre Lage dieses armselig sich mühenden Europa-Instituts!

II.

Wie wir - sämtliche Mitarbeiter und Dozenten des Europa-Instituts - uns wirklich gemüht haben, wie wir uns auch im heute beginnenden Studienjahr mühen werden - dazu noch einige wenige Bemerkungen. Die Einzelheiten, alle statistisch von unserem Herrn QUINT wunderschön aufbereitet, werden Sie in meinem schriftlichen Bericht später nachlesen können.

1. Das was uns rundherum, auch in fernen Landen, einigen Anklang bringt - und dazu budget-schonende Tauschexemplare für die Bibliothek - sind die Hefte der schon genannten grün-weiß-grünen Schriftenreihe. Sie spiegeln, mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung, fürs vergangene Jahr nicht weniger als 46 Gastvorträge, dazu zwei Kolloquien - zu Ehren unserer langjährigen Lehrbeauftragten, Generaldirektor Professor Dr. Heinrich MATHIES⁴ und Oberfinanzpräsident Dr. Henning von ARNIM⁵, demnächst ein drittes zu Ehren von Generalanwalt Professor Dr. Gerhard REISCHL⁶ -

⁴ "Rechtsprobleme der Rechtsangleichung" (12.11.1987) - erscheint als Nr. 137 voraussichtlich 1989.

⁵ "Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Weg zum einheitlichen Binnenmarkt und zur Steuergemeinschaft im Jahr 1992" (14.5.1988) - erscheint als Nr. 146 voraussichtlich 1989.

⁶ "Völkerrechtliche, europarechtliche und rechtsvergleichende Aspekte der Entwicklung des Urheberrechts" (4.11.1988) - erscheint bei Nomos (Baden-Baden) voraussichtlich 1989.

sowie Tagungen zum europäischen Sportrecht⁷, zur guten Nachbarschaft mit der DDR⁸ und zur Freizügigkeit in Richtung Türkei. Das in Vorbereitung befindliche Heft dieser letzten Tagung trägt bereits die Nummer 150.⁹

Das Angebot solch attraktiver Sonderveranstaltungen ist noch reicher als es der Rhythmus unserer Hefte-Produktion - von Jahr zu Jahr beschleunigt - vermuten ließe. Die eindrucksvolle Themenvielfalt zeigt eine erstmals erstellte Übersicht über sämtliche im Europa-Institut oder andernorts vor unseren Aufbaustudenten gehaltenen Vorträge der vergangenen acht Jahre (1980 - 1988)¹⁰. Diese Vorträge hervorragender Fachkenner sollen ein Unterrichtsprogramm ergänzen und bereichern, das seinerseits in den Wahlfächern ganz erheblich - nämlich um ein Drittel - erweitert worden ist. Wir konnten wieder eine Reihe von Professoren, Praktikern und jüngeren Nachwuchswissenschaftlern als Dozenten gewinnen und unter anderem erstmals, und mit Erfolg, eine Einführung ins portugiesische Recht sowie eine Einführung ins italienische Recht anbieten.

Ein Novum besonderer Art in diesem Jahr waren die ersten Magisterarbeiten. Sieben sind erfolgreich abgeschlossen (eine mit "sehr gut", die

⁷ "Sport und Recht in Europa" (25.11.1987) - erschienen als Nr. 116; daran anschließend, am vergangenen Wochenende, in der Europäischen Akademie Otzenhausen: "Auf dem Wege zu einem europäischen Sportrecht?" (21./22.10.1988), vgl. Saarbrücker Zeitung Nr. 249 vom 25.10.1988, Seite 8 und, ausführlicher, Neue Zürcher Zeitung, Fernausgabe Nr. 253, vom 30./31.10.1988, Seite 37) - erscheint in den Originalsprachen als Nr. 170 voraussichtlich 1989, in einer rein deutschsprachigen Fassung bei C.F. Müller (Heidelberg) in der Schriftenreihe "Recht und Sport".

⁸ "Staatliche Souveränität und gute Nachbarschaft" (22./23.4.1988) - erscheint als Nr. 148 voraussichtlich 1989.

⁹ "EG - Türkei. Kolloquium über Freizügigkeit und Familiennachzug" (1./2.7.1988) - erscheint als Nr. 150 voraussichtlich 1989.

¹⁰ Siehe unten Seiten 55 - 67.

wir in der Schriftenreihe schon veröffentlicht haben¹¹, je drei mit "gut" bzw. "befriedigend"). Fünf Magisterarbeiten sind eingereicht, zwei in Bearbeitung und weitere sieben dürften demnächst in Angriff genommen werden. Ein solches Echo beim studentischen Nachwuchs gehört zum Erfreulichsten, was sich eine Rechtsfakultät für einen neuen Ausbildungsgang überhaupt nur wünschen kann. Erfreulich auch, daß die ersten drei frischgebackenen Magister des Europarechts alle schon auf ihrem Posten (und für unsere heutige Feier leider dort unabkömmlich) sind: in Schweden, in Schottland, in Griechenland.

Ähnlich gut ein Gutteil unserer insgesamt 54 Studiengangsteilnehmer: Von ihnen haben über ein Drittel - nämlich genau 19 - im Laufe des vergangenen Jahres das "Zertifikat über europäische Studien" verdient. Wieder hat niemand die Spitze des "ausgezeichnet" erreicht, andererseits blieb auch keine und keiner auf "ausreichend". Die Gesamtnoten verteilen sich also auf die Bewertungen "befriedigend", "gut" und "sehr gut". Diejenigen, die es einrichten konnten, heute bei uns zu sein, bitte ich nun vorzutreten, die Urkunde entgegenzunehmen und sich zu ihrem Studienerfolg am Europa-Institut recht herzlich beglückwünschen zu lassen...

¹¹ Hartmut SCHRAMM: Rechtsetzung durch die EG-Kommission bei Untätigkeit des Rates? - Fragen ersatzorganschaftlichen Handelns in der Europäischen Gemeinschaft, 1988 (Nr. 128). Ihr folgt demnächst die Magister-Arbeit des Brasilianers José Angelo ESTRELLA FARIA: Selbstbeschränkungsabkommen im GATT und im EWG-Wettbewerbsrecht, 1989 (Nr. 155). Vgl. auch meinen jüngsten Bericht über das Europa-Institut in Saarbrücken in: JuS 1989 (Heft 4/April), Seite 340-341.

S t a t i s t i k

Aufbaustudiengang "Europäische Integration"

Teilnehmer

	1980/81	1981/82	1982/83	1983/84	1984/85	1985/86	1986/87	1987/88	Σ
neu	14	31	29	24	37	37	50	46	268
alt	—	1	4	11	2	3	11	8	40
Σ	14	32	33	35	39	40	61	54	308

Zertifikate nach Noten und Studiendauer

	1980/81	1981/82	1982/83	1983/84	1984/85	1985/86	1986/87	1987/88	Σ
"ausgezeichnet"	—	—	—	—	—	1	—	—	1
"sehr gut"	2	1	2	3	2	6	5	5	26
"gut"	5	9	11	8	9	13	18	11	84
"befriedigend"	3	3	5	4	7	3	5	3	33
"ausreichend"	—	—	—	—	1	—	—	—	1
insgesamt bestanden	10	13	18	15	19	23	28	19	145
nach 1-Jahr	9	9	8	15	17	13	26	19	116
nach 2-Jahr	1	3	8	—	2	6	2	—	22
nach 3-Jahr	—	1	2	—	—	4	—	—	7
Σ	10	13	18	15	19	23	28	19	145
bisher ohne	4	18	11	9	18	14	22	27	123

Aufbaustudiengang "Europäische Integration"
Neueinschreibungen nach Herkunftsländern

	1980/81	1981/82	1982/83	1983/84	1984/85	1985/86	1986/87	1987/88	Σ
Bundesrepublik Deutschland	5	16	16	13	18	24	31	28	151
Argentinien			1			1			2
Belgien					2				2
Brasilien							1	1	2
China (VR)						1			1
Costa Rica					1				1
Elfenbeinküste				1					1
Finnland	2			1					3
Frankreich	2	3	2		2	1	3	1	14
Griechenland	3	6	9	2	5	2	2	3	32
Großbritannien							1		1
Indien							1		1
Irland					1				1
Israel							1		1
Italien						1		2	3
Japan		1	1						2
Kamerun				3					3
Kanada				1					1
Korea								1	1
Madagaskar								1	1
Marokko	1								1
Niederlande				1				1	2
Österreich						1			1
Polen		1		1	1		1	1	5
Portugal					1				1
Rumänien								1	1
Schweden								1	1
Schweiz							1		1
Spanien				1	2	3	5	3	14
Syrien							1		1
Togo							1		1
Ungarn						1			1
USA	1	4			4	2		2	13
Neueinschreibungen nach Fachrichtungen									
Jura	11	18	21	11	27	28	36	33	185
Wirtschaft	2	4	3	4	3	3	5	6	30
Politik	—	1	2	—	3	—	2	2	10
Sprachen	—	1	1	2	1	2	1	2	10
Pädagogik	—	1	1	2	3	—	—	2	9
andere Fächer	1	6	1	5	—	4	6	1	24
Σ	14	31	29	24	37	37	50	46	268

2. Nach dem Blick zurück nun ein Blick nach vorn. Da können wir zuallererst uns selber beglückwünschen und einem Mäzen danken, der uns soeben mit einer Stiftungsprofessur bedacht hat - die Urkunde wird übermorgen feierlich überreicht werden. Mit den Mitteln dieser Stiftung (einer Stiftung im Werte von 150.000 DM) sollen ein Jahr lang renommierte Fachleute hier wirken und vortragen - insbesondere zur Harmonisierung des Wirtschafts- und Bankenrechts¹². Davon werden wir alle zehren, nicht zuletzt unsere Neuen.

An die neunzig Neueinschreibungen im neunten Studienjahr! - das ist noch einmal das Doppelte des ohnehin schon übervollen achten Jahres, wie es eben hinter uns liegt. Fügen Sie hinzu: die Wiedereinschreibungen, die Magister-Kandidaten, die Gasthörer und immer zahlreicher die zur Ausbildung zugewiesenen Gerichtsreferendare, so werden es wenigstens neunundneunzig sein...: zwei Drittel davon deutsche, ein Drittel ausländische Staatsbürger. Wie in früheren Jahren ist Griechenland mit sieben Teilnehmern wieder am stärksten vertreten, Spanien mit sechs und beide gefolgt von Frankreich und den Niederlanden mit je fünf. Erstmals dabei - zu unserer großen Freude dabei - sind die Tschechoslowakei, Dänemark, die Türkei und Namibia. Ihnen, meine Damen und Herren, die Sie sich aus der Ferne ins Saarland vorgewagt haben und von hier aus den Gemeinsamen Markt erobern wollen, gilt mein besonderer Willkommensgruß - der Standort ist, Sie werden sehen, fürs Studium nicht schlecht gewählt!

Mit drei weiteren Impressionen am Rande will ich mich nun verabschieden. Mir fällt beim Studium der Zahlen auf, daß einige europäische Nachbarn bei uns kaum oder gar nicht präsent sind - ich nenne nur Luxemburg und England (unser einziger Brite war ein Schotte!). Höchst präsent dagegen das schöne Geschlecht (mit 47% jungen Damen haben wir den Unversitätsdurchschnitt von 44% weit hinter uns gelassen!). Und schließlich mag auch das Lebensalter zu denken geben: daß nämlich unsere ausländischen

¹² Gastprofessoren für Europa, Saarbrücker Zeitung Nr. 251 vom 27.10.1988, Seite 21/23/27.

Freunde im Schnitt über drei Jahre jünger sind als ihre deutschen Kommilitonen (Im Wettbewerb bei Internationalen Organisationen also ein deutliches Gefälle!).

. . .

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Als ich vorhin der Mitarbeiter und Dozenten des Europa-Instituts dankbar gedachte, die seinem Auftrag Semester um Semester unverdrossen dienen, da hätte ich natürlich auch seine Freunde mit einschließen sollen. Welchen Segen, welche Wunder bewirkt nicht seit unvordenklichen Zeiten die berühmte "*Spende Osthoff*"! Welche Erleichterungen (wenn niemand sonst helfen will oder kann) verdanken wir nicht immer wieder der "*Vereinigung der Freunde*"! - um jetzt nur diese beiden zu nennen, stellvertretend für so viele...

Einer dieser vielen Freunde ist heute aus dem benachbarten Luxemburg gekommen: Herr Professor Dr. Ulrich EVERLING, bis vor wenigen Tagen dort Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Ich verrate wohl kaum ein Geheimnis, wenn ich voller Freude sage, daß er eine der großen, kraftvoll-prägenden Richtergestalten war - leider: *war* - deren sich dieser von uns hier besonders geliebte, eifrig studierte und kritisierte und auch regelmäßig besuchte Gerichtshof rühmen darf. Europäer der ersten Stunde, hat Professor EVERLING schon an der Wiege dieser Gemeinschaft gestanden, hat sie auf ihrem weiteren Weg treu begleitet und ihr in unterschiedlichen Funktionen, aber stets an vorderster Front, gedient.

Unseren Aufbaustudlengang hat er viele Male überaus freundlich am Kirchberg empfangen und dabei reichlich für europäische Kost gesorgt, Geist und Leib verwöhnt.

Als Sie dann, lieber Herr EVERLING, vor Jahresfrist unsere Eröffnungsfeier hier mit Ihrem Besuch ehrten, da haben Sie mir ganz spontan übers Jahr den Festvortrag versprochen. Heute sind Sie gekommen, Ihr damaliges Versprechen einzulösen, allen Widrigkeiten der jüngsten Vergangenheit zum Trotz. Umso herzlicher begrüße ich Sie zu einem Wunsch-Thema dieses Europa-Instituts, *Ihrem* Thema:

"Richterrecht in der Europäischen Gemeinschaft".

FESTVORTRAG

von Herrn Professor Dr. Ulrich EVERLING
Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften,
Luxemburg

RICHTERRECHT IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

Richterrecht in der Europäischen Gemeinschaft

I. Vorbemerkungen zum Gerichtshof

1. Wenn ein soeben aus dem Amt geschiedener europäischer Richter das akademische Jahr 1988/89 des Europa-Instituts Saarbrücken mit einem Vortrag über das Richterrecht in der Europäischen Gemeinschaft eröffnet, wird mehr erwartet als nur eine Fortschreibung der bisherigen Reflexionen über die Richtertätigkeit¹. Aber für den Versuch einer Bilanz ist es noch zu früh, dazu fehlt noch die nötige Distanz. Eine vertiefte Behandlung der Problematik wird auch dadurch erschwert, daß die ohnehin überbordende Literatur neuerdings wieder durch zahlreiche gewichtige Veröffentlichungen bereichert worden ist². Sie müßte Themen wie die ökonomische Analyse des Rechts oder den kritischen Rationalismus einbeziehen³.

¹ Vgl. *U. Everling*, Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vor ihrem Gerichtshof, EuR 1983 S. 101, sowie: Der Gerichtshof als Entscheidungsinstanz - Probleme der europäischen Rechtsprechung aus richterlicher Sicht - in: *J. Schwarze* (Hrsg.), Der Europäische Gerichtshof als Verfassungsgericht und Rechtsschutzinstanz, Baden-Baden 1983, S. 137, beide Aufsätze auch in: Das Europäische Gemeinschaftsrecht im Spannungsfeld von Politik und Wirtschaft, Ausgewählte Aufsätze 1964 - 1984, Baden-Baden 1985, S. 397 und 424. Vgl. ferner vor allem *ders.*, Rechtsvereinheitlichung durch Richterrecht in der Europäischen Gemeinschaft, *RabelsZ* 50 (1986) S. 193; auf die dort angeführten umfangreichen Nachweise wird verwiesen, im folgenden werden nur beschränkte Hinweise gegeben.

² Vgl. nur etwa: *K. Englisch* u.a., Richterliche Rechtsfortbildung, FS der Juristischen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität Heidelberg, Heidelberg 1986; *F. Müller*, "Richterrecht", Berlin 1986; *P. Kirchhof*, Richterliche Rechtsfindung, gebunden an "Gesetz und Recht", NJW 1986 S. 2275. Allein 1988 sind u.a. erschienen: *F. Bydlinski*, Recht, Methode und Jurisprudenz, Wien 1988; *F. Ossenbühl*, Richterrecht im demokratischen Rechtsstaat, Bonn 1988; *E. Picker*, Richterrecht oder Rechtsdogmatik - Alternativen der Rechtsgewinnung?, JZ 1988 S. 1,62; *B. Rütters*, Richterrecht als Methoden- und Verfassungsproblem, FS Karl Molitor, München 1988 S. 293; *ders.*, Richterrecht - rechtswidrig oder notwendig? AÖR 1988 S. 268; *H. Sendler*, Überlegungen zu Richterrecht und Rechtsfortbildung, DVBl. 1988 S. 828.

³ Vgl. *P. Behrens*, Die ökonomischen Grundlagen des Rechts, Tübingen 1986; *K.-H. Fezer*, Aspekte einer Rechtskritik an der economic analysis of law und am property rights approach, JZ 1986 S. 817, ferner JZ 1988 S. 223; *ders.*, Die Pluralität des Rechts, JZ 1985 S. 762.

Schließlich findet auch die Problematik des in der Gemeinschaft praktizierten Richterrechts immer mehr Interesse, das sich bei *Hjalte Rasmussen* sogar in heftiger Kritik äußert⁴. Vor allem hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 8.4.1987, durch den das bekannte Urteil des Bundesfinanzhofs zur Wirkung von Richtlinien aufgehoben wurde, die rechtsfortbildende Funktion des Gerichtshofs auch vom Standpunkt des deutschen Verfassungsrechts aus anerkannt und damit Anstöße für die weitere Diskussion gegeben⁵.

Unter diesen Umständen kann nur versucht werden, wesentliche Merkmale des Richterrechts, über die in der deutschen Literatur trotz aller Meinungsverschiedenheiten weitgehend Einigkeit besteht, daraufhin zu untersuchen, ob sie in dieser oder ähnlicher Form auch im Gemeinschaftsrecht anerkannt werden können. "Richterrecht wie anderswo auch?" hat *Torsten Stein* vor kurzem mit Blick auf den Gerichtshof skeptisch gefragt⁶. Ob die Antwort wirklich, wie er meint, zurückhaltend ausfallen muß oder ob das Richterrecht nicht gerade in der Gemeinschaft vielleicht mehr als "anderswo" eine notwendige Funktion hat, soll aufgrund der praktischen Erfahrungen behandelt werden.

2. "Der Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrages". Mit diesen Worten umschreibt Art. 164 EWGV die Aufgabe des Gerichtshofs. Sie besteht also nicht primär darin, das Gemeinschaftsrecht anzuwenden. Dies ist vielmehr in erster Linie Sache der politisch handelnden Organe der Gemeinschaft sowie besonders auch der Behörden im Verwaltungsvollzug der Mitgliedstaaten. Der Gerichtshof

⁴ Vgl. *H. Rasmussen*, On Law and Policy in the European Court of Justice, Dordrecht 1986; *ders.* Between Self-Restraint and Activism: A Judicial Policy for the European Court, ELR 1988 S. 28; dagegen *M. Cappelletti*, Is the European Court of Justice Running Wild? ELR 1987 S. 3.

⁵ BVerfGE 75 S. 223, 243. Dazu *M. Hilf*, Der Justizkonflikt um EG-Richtlinien: gelöst, EuR 1988 S. 1. Kritisch *H.H. Rupp*, JZ 1988 S. 194.

⁶ *T. Stein*, Richterrecht wie anderswo auch? Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften als "Integrationsmotor", FS Heidelberg (Fn. 2) S. 619.

kontrolliert diese Tätigkeiten und sichert dabei die Rechtseinheit bei der Auslegung.

Dazu entscheidet er über Direktklagen, die Gemeinschaftsorgane, Mitgliedstaaten oder unter bestimmten Umständen auch Unternehmen vor ihm gegen Akte der Gemeinschaftsorgane erheben. Er entscheidet ferner über Vorlagen nationaler Gerichte, mit denen diese ihm Fragen nach der Auslegung des Vertrages oder der Gültigkeit oder Auslegung der von den Organen beschlossenen Rechtsakte zur Vorabentscheidung vorlegen⁷.

Dabei ist der Gerichtshof unabhängig von den Mitgliedstaaten, die die Gemeinschaft tragen und vor allem über den Rat versuchen, in ihr das letzte Wort zu behalten. Er ist nicht wie der Rat darauf angewiesen, ständig den Konsens zwischen den Mitgliedstaaten anzustreben. Aber diese Stärke seiner Stellung ist zugleich seine Problematik, denn die Urteile müssen gleichwohl konsensfähig sein, um in dem ungesicherten Rahmen der Gemeinschaft, der alle Attribute der Staatlichkeit fehlen und in der vor allem ein Grundkonsens, wie er den Bundesstaat kennzeichnet, allenfalls in Ansätzen besteht, Akzeptanz zu finden.

Nach der zitierten Formel sichert der Gerichtshof die Wahrung des "Rechts"; die Gegenüberstellung mit der Anwendung des "Vertrages", zu dem in diesem Zusammenhang auch das von den Organen erlassene Recht hinzuzufügen ist, überträgt dem Gerichtshof die Aufgabe, das Gemeinschaftsrecht in einen größeren rechtlichen Zusammenhang zu stellen⁸. Dazu entwickelt er allgemeine Rechtsgrundsätze, die er in

⁷ Vgl. die Nachweise in den Kommentaren zum EWG-Vertrag von *Groeben/Boeckh/Thiesing/Ehlermann* (Hrsg.), 3. Aufl. Baden-Baden 1983, sowie *E. Grabitz* (Hrsg.), München 1983 ff.

⁸ Die Formulierung erinnert an Art. 20 Abs. 3 GG, wonach die Rechtsprechung an "Recht und Gesetz" gebunden ist. Vgl. *R. Herzog* in *Maunz-Dürig* (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 20 IV Rz 49 ff. (München 1980).

wertendem Vergleich der Grundlagen der Verfassungen und der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten aus den allgemeiner abendländischer Tradition entsprechenden Maßstäben der Gerechtigkeit ableitet⁹.

Daraus ergibt sich, daß der Vertrag dem Richter eine wesentliche, über die Texte des Gemeinschaftsrechts hinausweisende Aufgabe zuweist. Richterrecht ist bereits im Vertrag angelegt.

Wenn darüber im folgenden Überlegungen angestellt werden, so soll auf die semantische Frage, was im Gegensatz zur bloßen Auslegung des Textes unter wirklicher richterlicher Rechtsfortbildung zu verstehen ist, nicht eingegangen werden¹⁰. Die Übergänge sind fließend, und vor allem versuchen Gerichte auch dort, wo sie sich im Bereich der Rechtsfortbildung bewegen, Lücken im Text oder Zweifel am Wortlaut zu konstruieren, um dadurch zu einer Frage der Auslegung zu gelangen. Es geht im folgenden deshalb ganz allgemein um die Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch den Gerichtshof auf konkrete Sachverhalte.

Bevor die Besonderheiten der Gemeinschaft näher behandelt werden, sollen zunächst einige Bemerkungen zur allgemeinen Problematik des Richterrechts vorweggeschickt werden.

II. Zur Problematik des Richterrechts

1. Die Problematik des Richterrechts hat die Rechtslehre seit jeher beschäftigt. Sie wurde besonders mit der zunehmenden Kodifizierung des Rechts und mit der Entwicklung des modernen Verfassungsstaates deutlich.

⁹ Vgl. etwa *I. Pernice* in *Grabitz* (Fn. 7) Art. 164 Anm. 7 ff.

¹⁰ Darauf stellt es *F. Müller* (Fn. 2) ab, der die Grenze der Auslegung so weit zieht, daß er zulässiges Richterrecht, entgegen aller Erfahrung, praktisch weitgehend ausschließt. Dazu kritisch *H. Sendler*, Richterrecht - rechtstheoretisch und rechtspraktisch, NJW 1987 S. 3240, sowie in der Fn. 2 angeführten Abhandlung.

Das kann hier nicht dargestellt werden¹¹. Der Anstoß zur verstärkten Diskussion in den letzten Jahrzehnten ging von der privatrechtlichen Methodenlehre aus, die danach fragt, wie die Gerichte aus Rechtsnormen Rechtsfolgen ableiten¹². Worte und Sätze und damit auch Rechtssätze sind auslegungsfähig und auslegungsbedürftig. Ein Gericht ist kein *être inanimé*, dessen "Mund" nur die Worte des Gesetzes ausspricht, wie Montesquieu meinte. Der bloße logische Subsumtionsschluß reicht zur Auslegung in der Regel ebensowenig aus wie die vier klassischen, von Savigny formulierten Auslegungsmethoden nach Wortlaut, Entstehungsgeschichte, Zusammenhang und Sinn. Sie sind zwar Grundlage jeder nationalen Annäherung an einen Text; hinter ihrer Auswahl und Rangfolge im Einzelfall verbergen sich aber meist vielschichtige subjektive Vorgänge. Darauf ist noch einzugehen.

Die Problematik zeigt sich besonders bei der Ausfüllung von Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen, denen die Gerichte erst einen Inhalt geben müssen. Gerichte werden auch immer wieder vor unregelte Sachverhalte gestellt, also vor Regelungslücken¹³, die sie schließen müssen, denn sie können der Entscheidung nicht ausweichen. Vor allem aber verschieben sich die gesellschaftlichen Wertvorstellungen; ohne eine behutsame Anpassung an den stetigen Wandel durch die Gerichte könnten Gesetzgebungswerke nicht über lange Zeit hinweg angewendet werden.

¹¹ Vgl. vor allem *J. Esser*, Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts, 3. Aufl. Tübingen 1976; *F. Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. Göttingen 1967; *R. Ogorek*, Richterkönig oder Subsumtionsautomat? Zur Justiztheorie im 19. Jahrhundert, Frankfurt 1986.

¹² Vgl. aus der unübersehbaren Literatur zum folgenden *F. Bydliński*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff, Wien 1982; *K. Engisch*, Einführung in das juristische Denken, 7. Aufl. Stuttgart 1977; *J. Esser* a.a.O. (Fn. 11) sowie: Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, 2. Aufl. Frankfurt 1972; *M. Kriele*, Theorie der Rechtsgewinnung, 2. Aufl. Berlin 1976; *K. Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 5. Aufl. Berlin 1983; *R. Rhinow*, Rechtsetzung und Methodik, Basel 1979. Vgl. ferner die oben Fn. 2 angeführten neueren Abhandlungen.

¹³ Vgl. *C.W. Canaris*, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, 2. Aufl. Berlin 1983.

Damit stellt sich aber die Frage nach dem Verhältnis der Gerichte zum Gesetzgeber und zugleich zur Politik. In den letzten Jahrzehnten trat deshalb gegenüber der Methodenlehre die öffentlich-rechtliche Fragestellung in den Vordergrund, wie Richterrecht im gewaltenteilenden Verfassungssystem des Grundgesetzes gerechtfertigt werden kann und welche Grenzen ihm gesetzt sind¹⁴.

In der Diskussion ist ein deutliches Unbehagen über dieses Phänomen zu spüren, das es bei strenger Auffassung von der Gewaltenteilung gar nicht geben dürfte, dessen Existenz aber einfach nicht zu leugnen ist. In der Tat sind weite Teile unserer Rechtsordnung durch Richterrecht geformt, so im Zivilrecht, wo ganze Institute wie *culpa in contrahendo* und *positive Vertragsverletzung* erst durch die Rechtsprechung geschaffen wurden¹⁵, im Arbeitsrecht, wo sich der Gesetzgeber vor allem beim Arbeitskämpfrecht als unfähig zur Regelung erwies und es den Gerichten überließ, mit den Problemen fertig zu werden¹⁶, oder im Verwaltungsrecht, wo die von der Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Rechtsgrundsätze erst 1976 durch das Verwaltungsverfahrensgesetz kodifiziert wurden¹⁷.

2. Ein kurzer Blick über die Grenze lehrt, daß auch unsere Nachbarn sich trotz unterschiedlicher Sichtweisen doch mit den gleichen Problemen auseinandersetzen, wobei sie im wesentlichen zu ähnlichen Ergebnissen kommen. Der bekannte Art. 1 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, wonach der Richter mangels einer Vorschrift oder eines Gewohnheitsrechts "nach der Regel entscheiden (soll), die er als Gesetzgeber aufstellen würde", löst die Problematik ebensowenig wie der Art. 4, der dem Richter

¹⁴ Vgl. etwa außer *M. Kriele* (Fn. 12) *J. Ipsen*, Richterrecht und Verfassung, Berlin 1975; *R. Wank*, Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung, Berlin 1978; ferner die bei *R. Schlaich*, Das Bundesverfassungsgericht, München 1985, angeführte Literatur zur Verfassungsgerichtsbarkeit.

¹⁵ Vgl. die eindrucksvolle Zusammenstellung bei *T. Raiser*, Richterrecht heute, ZRP 1985 S. 111.

¹⁶ *E. Picker*, Richterrecht und Richterrechtsetzung, JZ 1984 S. 153.

¹⁷ Zum Richterrecht im Verwaltungsrecht vgl. *F. Ossenbühl* in: *H.-U. Erichsen/W. Martens* (Hrsg.) Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. Berlin - New York 1983.

aufgibt, ihm übertragenes Ermessen nach "Recht und Billigkeit" zu treffen¹⁸.

Wie dort ist auch in Frankreich ein ambivalentes Bild festzustellen¹⁹. So ist einerseits das eindrucksvolle System des französischen Verwaltungsrechts durch Richterrecht des Conseil d'Etat geschaffen worden, der sich den Vorwurf des *gouvernement des juges* gefallen lassen mußte. Andererseits führt aber das Legalitätsprinzip und das strenge Verständnis der Gewaltenteilung eher zur richterlichen Zurückhaltung.

Im angelsächsischen Bereich, aus dem die Sentenz stammt, daß Recht ist, was der Richter als Recht bezeichnet, steht das von den Gerichten geschaffene *common law* im Vordergrund. Aber die Gerichte sind bei dessen Anwendung keineswegs frei, sondern nach der *doctrine of stare decisis* in erheblichem Umfang an Präjudizien gebunden. Vor allem legen englische Gerichte *statute law* eng und textuell aus, wohl weil es eine Ausnahme vom *common law* ist²⁰. Die Berührung mit dem europäischen Recht führt hier zu Wandlungen, die *Lord Denning* in einem berühmten Urteil, in dem er das europäische Recht mit einer in England eindringenden Flut verglichen hat, wie folgt umschrieben hat²¹

"Seeing these differences, what are the English courts to do when they are faced with a problem of interpretation? They must follow the European pattern. No longer must they examine

¹⁸ Vgl. *R. Rhinow* (Fn. 12) S. 13 f.

¹⁹ Vgl. *M. Waline*, Le pouvoir normatif de la jurisprudence, Etudes en honneur de Georges Salle, Paris 1950, II S. 613.

²⁰ Vgl. *K. Zweigert/H. Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, 2. Aufl. Tübingen 1984, Bd. I S. 307; *G. Rowe*, Tensions in the Role of the Common Law Judge, *RabelsZ* 49 (1985) S. 607; *R. Aldiseit*, Grenzlinien: Die Schranken zulässiger richterlicher Rechtschöpfung in Amerika, Augsburg 1984.

²¹ *Bulmer v. Bollinger*, (1974) 2 All ER 1226, 1237, (1974) 3 WLR 202, 216, (1974) 2 C.M.L.R. 91, 119.

the words in meticulous detail. No longer must they argue about the precise grammatical sense. They must look to the purpose or intent."

3. Die Praxis ist auch in der Bundesrepublik ambivalent und schwankend. Urteilen wie dem des Bundesfinanzhofs über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Geldbußen, das den Gesetzgeber zur sofortigen Korrektur veranlaßte²², stehen weitgehende Urteile wie die des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts über die Berücksichtigung der Sozialpläne im Konkursfall gegenüber²³. Dieses Urteil wurde seinerseits aber wieder vom Bundesverfassungsgericht, das noch im *Soraya*-Fall eindrucksvolle Worte zur richterlichen Rechtsfortbildung gefunden hatte²⁴, aufgehoben, ohne daß Möglichkeiten und Grenzen des Richterrechts näher diskutiert worden wären²⁵. Dabei ist das Bundesverfassungsrecht selbst auch oft weit gegangen. So hat es bekanntlich ein bis dahin unbekanntes Recht auf informelle Selbstbestimmung entwickelt²⁶, und die Bewilligung einer längeren Dauer des zivilen Ersatzdienstes im Vergleich zum Wehrdienst könnte sogar als Auslegung *contra legem*, nämlich Art. 12a Abs. 2 GG, angesehen werden, die nach allen Lehrmeinungen untersagt ist, womit aber nichts gegen die Billigkeit des Ergebnisses gesagt werden soll²⁷.

Die Problematik wird an der Diskussion über die Rechtspraxis unter dem nationalsozialistischen Regime deutlich. In bemerkenswertem Gegensatz zur ursprünglichen, vielfach belegten These, daß der Positivismus die Juristen zu willfähigen Vollstreckern gesetzlichen Unrechts gemacht habe, hat vor allem *Bernd Rütters* gezeigt, daß sich gerade die "unbegrenzte Auslegung"

²² BFHE 140 S. 50. Aufgrund des Urteils wurde das Gesetz vom 25.7.1984 zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftssteuer-gesetzes, BGBl. I 1006, erlassen.

²³ BAGE 31 S. 176.

²⁴ BVerfGE 34 S. 269, 286 ff.

²⁵ BVerfGE 65 S. 182.

²⁶ BVerfGE 65 S. 1.

²⁷ BVerfGE 69 S. 1, 32.

der Gesetze als Einfallstor für totalitäres Gedankengut erwies²⁸. Die Vergangenheit hat aber zugleich gelehrt, daß auch die positivistische Bindung an gesetztes Recht keine Gewähr für Gerechtigkeit bietet. Es kann äußerste, allerdings im demokratischen Rechtsstaat kaum vorstellbare Grenzfälle geben, in denen gesetztes Recht die Gerechtigkeit so unerträglich verletzt, daß es ihr in der Rechtsanwendung durch den Richter weichen muß, wie vor allem *Gustav Radbruch* und ihm folgend das Bundesverfassungsgericht gesagt haben²⁹.

Angesichts dieser vielschichtigen Problematik ist es nicht verwunderlich, daß die bisherige Diskussion keine griffigen Formeln für die Abgrenzung von Rechtsprechung und Rechtsetzung und für den Inhalt, die Bildung und die Grenze von Richterrecht hervorgebracht hat, die für die Erörterung der Problematik auf der Ebene der Gemeinschaft herangezogen werden könnten. Eine Annäherung an sie soll deshalb aufgrund der wichtigsten Merkmale versucht werden, die in der bisherigen Diskussion allgemein als kennzeichnend für das Richterrecht herausgearbeitet wurden.

III. Legitimation und Inhalt des Richterrechts der Gemeinschaft

1. Gerichte beziehen ihre Legitimation zur Rechtsfortbildung aus ihrer Stellung im Verfassungssystem. Sie sind dazu berufen, dem Recht in der täglichen Praxis zum Durchbruch zu verhelfen und stützen sich dabei auf geschriebenes Recht oder Gewohnheitsrecht, das sie auslegen und ergänzen. Unklarheiten und Widersprüche haben sie zu beseitigen, und vor allem sollen sie Lücken schließen und der Einzelfallgerechtigkeit im Rahmen der Grenzen, die das positive Recht setzt, zum Durchbruch verhelfen.

²⁸ Vgl. *B. Rütters*, Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, 2. Aufl. Frankfurt 1973; *ders.*, Entartetes Recht, Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich, München 1988.

²⁹ Vgl. *G. Radbruch*, Rechtsphilosophie, 5. Aufl. Tübingen 1950, sowie BVerfGE 6 S. 132, 188.

Der Gerichtshof der Gemeinschaften bezieht seine Legitimation aus dem zitierten Auftrag, das Recht bei der Auslegung und Anwendung des Vertrages zu wahren. Dieser Auftrag reicht weiter als der der nationalen Gerichte.

Das Gemeinschaftsrecht ist nämlich in jeder Hinsicht unvollkommen und mußte erst durch den Gerichtshof zu einer Rechtsordnung ausgebaut werden, die diesen Namen verdient, und dieser Vorgang ist noch längst nicht abgeschlossen³⁰.

Der Vertrag enthält lediglich rudimentäre Ansätze einer Verfassung. Der Gerichtshof hat seine Regeln über die Institutionen, über die Rechtsakte und über das Verhältnis zu den Mitgliedstaaten erst mit Inhalt gefüllt und operabel gemacht. Die Grundsätze des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts vor jedem nationalen Recht und der unmittelbaren Geltung für den Bürger haben der Gemeinschaft erst Bestandskraft gegeben. Rechtsstaatliche Grundsätze und vor allem auch Grundrechte wurden für das Gemeinschaftsrecht entwickelt, die der Gemeinschaft Ansätze zu eigener Legitimation verleihen.

Das sekundäre Gemeinschaftsrecht ist ebenfalls unvollkommen, unvollkommener noch als das nationale Recht mit all seinen Schwächen. Das beruht vor allem auf der schwierigen Willensbildung im Rat, auf den vielfältigen Interessengegensätzen zwischen den zwölf Mitgliedstaaten, die oft nur mühsam durch Formelkompromisse verdeckt werden, auf den Gegensätzen zwischen den Organen, insbesondere seit der verstärkten Beteiligung des Europäischen Parlaments, die zu widersprüchlichen Regelungen führen, und auf der Verwendung von neun Sprachen, die häufig zu Mißverständnissen führt und zugleich unterschiedliche Denkweisen widerspiegelt. Der Gerichtshof muß hier ständig klären, ausgleichen, Widersprüche auflösen und inkohärente Regeln anwendbar machen.

³⁰ Grundlegend dazu *J. Schwarze*, Die Befugnis zur Abstraktion im europäischen Gemeinschaftsrecht, Baden-Baden 1976. Ferner *A. Bleckmann*, Die Rolle der richterlichen Rechtsschöpfung im Europäischen Gemeinschaftsrecht, Gedächtnisschrift für Léontin-Jean Constantinesco, Köln 1983, S. 61.

Deshalb werden an den Gerichtshof eher noch größere Anforderungen gestellt, als sie an nationale Gerichte gestellt werden. Richterrecht hat im Gemeinschaftsrecht also einen größeren Anwendungsbereich als im nationalen Recht und findet zugleich weniger als dort Orientierung und Grenze im gesetzten Recht.

2. Zentrales Problem ist die Methode der richterlichen Meinungsbildung. Zur klassischen Subsumtionsmethode und zur Auswahl der jeweils angewandten Auslegungskriterien hatte schon frühzeitig *Radbruch* bemerkt, daß "die Auslegung... das Ergebnis ihres Ergebnisses" sei. Vor allem *Esser* hat eindrucksvoll dargelegt, daß der Richter mit einem gewissen "Vorverständnis" an die Rechtsfindung herangeht, und *Engisch* hat vom "Hin- und Herwandern des Blickes" des Richters zwischen Lebenssachverhalt und Norm gesprochen³¹.

In der Tat zeigt die Praxis die große Bedeutung des richterlichen *Judiz*, des Gefühls für die "richtige" Lösung. Aber es unterliegt doch der Kontrolle und Revision durch die Rationalität des juristisch geschulten Denkens. Die wachsenden Kenntnisse des Sachverhalts werden im "Hin- und Herwandern des Blickes" an Normhypothesen gemessen, die ständig korrigiert werden, bis die als "richtig" empfundene, rational begründete Lösung gefunden ist³².

Im Gerichtshof hat dieser Prozeß wegen der relativ beschränkten Anhaltspunkte im geschriebenen Recht besondere Bedeutung. Er wird noch dadurch kompliziert, daß er sich nicht innerhalb einer gefestigten Rechtsordnung und auf der Grundlage eines gemeinsamen Rechtsverständnisses abspielt. Der Gerichtshof ist aus Mitgliedern aller Mitgliedstaaten zusammengesetzt. Sie sind durch eine unterschiedliche Geschichte, Erziehung, Kultur und vor allem Rechtsordnung geprägt und bringen deshalb auch unterschiedliche Rechtstraditionen, Rechtsmethoden und Rechtswerte in die interne Willensbildung ein. Das kommt auch in den Urteilen zum Ausdruck. Man kann sie

³¹ Vgl. die oben Fn. 12 angeführte Literatur.

³² Vgl. *M. Kriele* (Fn. 12) S. 162 ff.

nur verstehen, wenn man sie nicht allein durch die Brille der eigenen Rechtsordnung liest³³.

Richterrecht wird auf Gemeinschaftsebene also in einem ungleich schwierigeren Prozeß gebildet als im nationalen Bereich. Es ist mit allen Problemen behaftet, die das gesetzte Gemeinschaftsrecht kennzeichnen.

3. Bei der inhaltlichen Orientierung des Richterrechts bestehen besondere Probleme. Allgemeine Ziele und Werte, an denen sich die richterliche Rechtsfortbildung ausrichten kann, sind bereits innerhalb der nationalen Rechtsordnung schwer zu bestimmen. In einer säkularisierten Gesellschaft, in der ganze Wertwelten zusammengebrochen sind, fehlt es weithin an allgemein gültigen und anerkannten, etwa religiös oder naturrechtlich begründeten Maßstäben. Es muß versucht werden, sie aus den Grundentscheidungen der Rechtsordnung, im Fall der Bundesrepublik also vor allem aus dem Grundgesetz, herzuleiten. Im übrigen bedarf es im Rahmen der pluralistischen Verfassung der Diskussion aller politischen und gesellschaftlichen Kräfte, in die auch die Gerichte mit ihren Urteilen einbezogen sind.

In der Gemeinschaft stellt sich dieses Problem verstärkt. Der Gerichtshof kann die Maßstäbe für seine Entscheidungen nicht innerhalb eines voll ausgebildeten und homogenen Rechts- und Verfassungssystems und einer einheitlich strukturierten Gesellschaft gewinnen. Er hat es mit zwölf nationalen Systemen zu tun, die aufgrund ihrer unterschiedlichen Geschichte und wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in schwer erkennbarer Weise mehr oder weniger stark voneinander abweichen. Sie tragen das Gemeinschaftssystem, das seine Rechtfertigung nicht, wie es bei Staaten weithin der Fall ist, aus seiner bloßen Existenz herleiten kann, sondern sie immer wieder neu bestätigen muß. Es findet sie in der gemeinsamen Wahrnehmung bestimmter, ihr übertragener bisher staatlicher Aufgaben, vor allem im wirtschaftlichen Bereich, die tendenziell auf dynamische Ausweitung angelegt sind.

³³ Zur vorstehenden und folgenden Problematik *U. Everling*, Der Gerichtshof als Entscheidungsinstanz (Fn. 1).

Worauf diese Entwicklung aber hinauslaufen soll, was also das *telos* der Gemeinschaft ist, an der die teleologische Auslegung, von der gesprochen wird³⁴, sich orientieren soll, ist trotz aller politischen Erklärungen offen. Ebenso unklar ist trotz aller Hinweise auf das gemeinsame abendländische Erbe von Kultur und Geschichte, welche Wertvorstellungen die Gemeinschaft tragen sollen. Die Tagespolitik des Rates und der Regierungen mit ihrer Kluft zwischen allgemeiner Erklärung und praktischem Handeln gibt dabei nur wenig Orientierung³⁵.

Dem Gerichtshof bleibt daher nur, sich an den konkreten, im Vertrage bezeichneten Sachzielen wie den vier Freiheiten des Gemeinsamen Marktes, den gemeinsamen Politiken und den durch sie begründeten, vielfältigen Sachzusammenhängen zu orientieren, die eine ständige Fortentwicklung verlangen. Er muß auf der Grundlage von Rechtsvergleichung aus den in den Mitgliedstaaten vertretenen Rechtsüberzeugungen gemeinsame Rechtsgrundsätze entwickeln, von denen er sich bei seinen Entscheidungen leiten lassen kann. Die Grundrechte und grundrechtsähnlichen Rechte, die er in seiner Rechtsprechung herausgebildet hat, sind dafür ein eindrucksvolles Beispiel³⁶.

³⁴ Vgl. *H. Kutscher*, Thesen zu den Methoden der Auslegung des Gerichtshofs aus der Sicht eines Richters, Luxembourg 1976; *A. Bleckmann*, Teleologische und dynamische Auslegung des Europäischen Gemeinschaftsrechts, EuR 1979 S. 239; *R. Bernhardt*, Zur Auslegung des europäischen Gemeinschaftsrechts, FS Hans Kutscher, Baden-Baden 1981, S. 17.

³⁵ *H. von der Groeben*, Legitimationsprobleme der Europäischen Gemeinschaft, Baden-Baden 1987, unternimmt den gewichtigen und achtenswerten Versuch, ein Wertsystem für die Gemeinschaft aufzustellen, wobei er sich an traditionellen Vorstellungen orientiert. Aber es fragt sich doch, ob es sich dabei nicht eher um Postulate als um reale Grundlagen der modernen Gesellschaft handelt, an denen sich der Richter orientieren kann, ohne seine subjektiven Auffassungen zu verabsolutieren. Vgl. auch *C.O. Lenz*, Gemeinsame Grundlagen und Grundwerte des Rechts der Europäischen Gemeinschaften, ZRP 1988 S. 449, der gemeinsame Wertvorstellungen aus geschichtlichen und kulturellen Gemeinsamkeiten herleiten will, aber notwendig im allgemeinen bleiben muß.

³⁶ Vgl. zusammenfassend *J. Schwarze*, Schutz der Grundrechte in der Europäischen Gemeinschaft, Grundlagen und heutiger Entwicklungsstand, EuGRZ 1986 S. 293.

IV. Verfahren bei der Bildung von Richterrecht

1. In verfahrensmäßiger Hinsicht ist zunächst hervorzuheben, daß Richterrecht fallbezogen entsteht. Gerichte können überhaupt erst tätig werden, wenn sie im konkreten Fall angerufen werden, und sie streben dann nach Einzelfallgerechtigkeit. Sie suchen also nach einer als gerecht empfundenen Lösung auch dann, wenn das gesetzte Recht dafür wenig Anhaltspunkte bietet oder sogar Grenzen zu setzen scheint. Die weite Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist dafür kennzeichnend³⁷. Er hat auch schon im Gerichtshof Einzug gehalten.

Wenn die Gerichte demnach nicht dazu berufen sind, allgemeine Regeln aufzustellen, muß der Richter bei der Entscheidung über einen Einzelfall doch auch die Auswirkung auf spätere Fälle bedenken. Je höher das Verfahren im Instanzenzug angesiedelt ist, um so wichtiger wird diese Außenwirkung. Aber im Kern bleibt die richterliche Entscheidung auch bei obersten Gerichten trotz ihrer allgemeineren Wirkung bezogen auf den konkreten Rechtsstreit.

Beim Gerichtshof der Gemeinschaften ist dieser Aspekt noch wichtiger als bei nationalen Gerichten. Er ist nicht wie diese eingebettet in ein Gerichtssystem, in dem die Rechtsfortbildung in vielen Fällen parallel erfolgt und schließlich beim letztinstanzlichen Gericht zusammengeführt wird. Auch nach der Errichtung eines Gerichts erster Instanz, die soeben

³⁷ Vgl. zusammenfassend *J. Schwarze*, Schutz der Grundrechte in der Europäischen Gemeinschaft, Grundlagen und heutiger Entwicklungsstand, EuGRZ 1986 S. 293.

beschlossen worden ist³⁸, wird er in fast allen wichtigen Fällen, und zwar vor allem in den Vorlageverfahren, in erster und letzter Instanz tätig sein. Zwar legen auch nationale Gerichte das Gemeinschaftsrecht aus, aber bei Zweifeln müssen sie den Gerichtshof einschalten, und dieser trägt daher auch allein die Last der richterlichen Rechtsfortbildung³⁹.

Diese muß also in relativ wenigen Fällen von einer Instanz herbeigeführt werden. Das befrachtet das einzelne Verfahren häufig mit außerordentlicher Bedeutung. In den Anfangsjahren der Gemeinschaft, als nur wenige Verfahren anhängig wurden, hat der Gerichtshof diese jeweils zum Anlaß genommen, allgemeine Grundsätze zu entwickeln. Beispiele sind die berühmten Urteile über Direktwirkung und Vorrang des Gemeinschaftsrechts. Heute sind alle Regeln komplexer, die Folgen sind schwerer zu übersehen, und die Akzeptanz der Urteile ist nicht selbstverständlich. Der Gerichtshof beschränkt sich deshalb in aller Regel eng auf den konkreten Fall und die zu seiner Lösung erforderliche Antwort⁴⁰.

2. Damit wird aber deutlich, daß Richterrecht regelmäßig noch nicht durch ein einzelnes Urteil, sondern erst durch eine Kette von Urteilen entsteht. Diese ergibt sich in der staatlichen Gerichtsbarkeit bereits im einzelnen Rechtsstreit durch den Instanzenzug, und sie wird erweitert durch die Parallelität und Folge von Streitigkeiten mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand. Erst durch längeres Judizieren, das schrittweise,

³⁸ Beschluß des Rates vom 24. Oktober 1988 zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaft, ABl. 1988 Nr. L 319/1. Zur Problematik vgl. *H. Jung*, Ein erstinstanzliches Gericht für die Europäischen Gemeinschaften, EuGRZ 1986 S. 229; *H.-W. Neye*, Der Ausbau der europäischen Gerichtsbarkeit aufgrund der Einheitlichen Europäischen Akte, DVBl 1986 S. 1258; *J. Schwarze* (Hrsg.) Fortentwicklung des Rechtsschutzes in der Europäischen Gemeinschaft, Baden-Baden 1987; *F. Jacobs*, Proposals for Reform in the Organisation and Procedure of the Court of Justice of the European Communities: with Special Reference to the Proposed Court of First Instance, FS Pierre Pescatore, Baden-Baden 1987, S. 287.

³⁹ *U. Everling*, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Baden-Baden 1986, S. 17.

⁴⁰ Vgl. *U. Everling*, Der Gerichtshof als Entscheidungsinstanz (Fn. 1) S. 145 f.

begleitet von kritischer Erörterung in Lehre und öffentlicher Meinung, voranschreitet, kann sich eine allgemeine Praxis herausbilden, die als Richterrecht Aufnahme in die Rechtsordnung findet⁴¹.

Auf der Gemeinschaftsebene wird dies durch die erwähnte Beschränkung der Urteile auf die konkrete Fallkonstellation ermöglicht. Da das zu weiteren Vorlagen oder Klagen führt, kann die Rechtsprechung durch eine Folge von Urteilen präzisiert, nuanciert oder gegebenenfalls auch modifiziert werden, wenn das aufgrund der Fachkritik, neuer Gesichtspunkte oder vertiefter Erkenntnisse notwendig erscheint.

Besondere Bedeutung kommt dabei der Übernahme der vom Gerichtshof entwickelten Grundsätze durch die nationalen Gerichte zu. In der Regel wird die Rechtsprechung erst durch eine längere Folge von Urteilen des Gerichtshofs und nationaler Gerichte so in das Bewußtsein der Rechtsgenossen eindringen, daß von allgemeiner Geltung und damit auch von Richterrecht gesprochen werden kann. Allerdings entsteht damit noch nicht ohne weiteres Gewohnheitsrecht. Richterrecht wird sich nur selten, etwa bei den bekannten, von den Gerichten entwickelten Zivilrechtsinstitutionen, bis zu diesem Grade verfestigen⁴². Es kann daher auch leichter korrigiert oder modifiziert werden.

Die Praxis bietet zahlreiche Beispiele für derartige Urteilsketten. Die Rechtsprechung zu den Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen gehört hierher⁴³. Ausgehend von den Urteilen *Dassonville* und *Cassis de Dijon*, die weit über das ursprüngliche Verständnis der einschlägigen Vertragsbestimmungen hinausgingen, wurde eine differenzierte Fallrechtsprechung entwickelt, bei der das Gemeinschaftsinteresse am

⁴¹ Vgl. dazu *E. Picker* (Fn. 2) S. 157.

⁴² Vgl. *R. Fischer*, Die Weiterbildung des Rechts durch die Rechtsprechung, Karlsruhe 1971, S. 8 f.; *D. Olzen*, Die Rechtswirkungen geänderter höchstgerichtlicher Rechtsprechung in Zivilsachen, JZ 1985 S. 155, 158 f. Zu weitgehend *A. Bleckmann*, Zur Funktion des Gewohnheitsrechts im Europäischen Gemeinschaftsrecht, EuR 1981, S 101, 111.

⁴³ Vgl. die Nachweise in den Anmerkungen zu Art. 30 in den oben Fn. 7 genannten Kommentaren.

freien Warenverkehr mit den legitimen nationalen Regelungsbedürfnissen der Mitgliedstaaten im Interesse des Gemeinwohls abgewogen wird. Ähnliches gilt für die Rechtsprechung zu den Dienstleistungen⁴⁴.

Ein anderes Beispiel bietet etwa die Rechtsprechung zur Auslegung der Richtlinie über die Rechte der Arbeitnehmer beim Betriebsübergang. Der Gerichtshof hat hier in den letzten drei Jahren ein Dutzend Urteile erlassen, in denen er die Richtlinie für die verschiedensten Fallkonstellationen ausgelegt, fortgebildet und zu einem sozialrechtlichen Institut entwickelt hat⁴⁵.

3. Der geschilderte schwierige Prozeß der Rechtsfortbildung erklärt auch die Bedeutung der Präjudizien. Im kontinentalen Recht wird ihnen, anders als teilweise im angelsächsischen Recht, keine bindende Wirkung zuerkannt, aber sie besitzen doch wesentliche Bedeutung als Orientierung für die Instanzgerichte, und ihre Verletzung gilt als Revisionsgrund⁴⁶.

Ähnliches trifft für die Gemeinschaft zu. Urteile des Gerichtshofs gelten nur im konkreten Verfahren, vor allem binden Vorabentscheidungen nur das vorliegende Gericht, haben also formell keine allgemeine Wirkung. Aber jedes nationale Gericht, das in dem vor ihm anhängigen Verfahren anders als der Gerichtshof entscheiden will, muß die Frage diesem erneut vorlegen, so daß sich faktisch eine weitgehende allgemeine Geltung ergibt⁴⁷.

Für den Gerichtshof aber sind die Urteile noch mehr, nämlich Leitmarken, an denen er sich bei seinem Gang in juristisches Neuland vorarbeiten

⁴⁴ Vgl. *U. Everling*, Sur la jurisprudence récente de la Cour de Justice en matière de libre prestation des services rendus dans d'autres Etats membres, Cah.dr.eur. 1984, S. 4, mit Nachweisen.

⁴⁵ *M. Dausès*, La jurisprudence de la Cour de Justice des Communautés européennes relative au droit du travail, notamment à la directive 77/187, J.Trib.du travail 1988 Nr. 395 S. 1.

⁴⁶ *D. Olzen* (Fn. 42) S. 157.

⁴⁷ *U. Everling* (Fn. 39) S. 60 ff. mit Nachweisen.

kann. Deshalb baut er seine Urteile immer auf vorhergehenden auf; diese bieten ihm sicheren Grund. Deshalb auch weicht er kaum je von ihnen ab, eher versucht er, sie fortzuentwickeln und zu nuancieren, um neuen Sachverhalten und Entwicklungen gerecht zu werden.

Dieses schrittweise Vorgehen von Fall zu Fall entspricht der Dynamik, die in der Gemeinschaft angelegt ist, und trägt der ständigen Ausweitung ihrer Funktionen Rechnung. Es ermöglicht ferner die begleitende öffentliche Kritik sowohl der Fachkreise als auch der politischen und gesellschaftlichen Kräfte, deren Mitwirkung bei der Entstehung jeden Rechts, also auch des Richterrechts, unerlässlich ist. Schließlich eröffnet es auch dem Gemeinschaftsgesetzgeber die Chance, den Ball aufzunehmen, den der Gerichtshof nach vorn wirft, und damit selbst die in den Urteilen behandelten Probleme und Konflikte in der Praxis zu lösen.

Beispiele für den zuletzt genannten Fall bieten die Auseinandersetzungen über die Dienstleistungen der Versicherungen und über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Luftverkehr. In beiden Verfahren hat der Gerichtshof zu Problemen, die seit Jahrzehnten umstritten waren, richtungswisende Urteile erlassen, die über die Vertragstexte hinausführen und deshalb rechtsfortbildender Natur sind⁴⁹. Aber er hat dabei eine Reihe von Fragen bewußt offen gelassen und damit der Anstoß für den Gemeinschaftsgesetzgeber gegeben, die erforderlichen Regelungen zu erlassen, was in beiden Fällen in erstaunlich kurzer Zeit geschah. Der Gerichtshof hat damit zugleich zu erkennen gegeben, daß er durchaus Grenzen seiner Richtermacht sieht, und darauf ist nunmehr einzugehen.

⁴⁹ Urteil vom 4.12.1986, Rs 205/84, *Bundesrepublik Deutschland*, Slg. 1986 S. 3755; dazu *H.P. Schwintowski*, Europäisierung der Versicherungsmärkte im Lichte der Rechtsprechung des EuGH, NJW 1987 S. 521; *U. Hübner*, Die Dienstleistungsfreiheit in der Europäischen Gemeinschaft und ihre Grenzen, JZ 1987 S. 330; *J. Steenbergen*, La libre prestation des services dans le secteur de l'assurance, Cah.dr.eur. 1987 S. 542. Ferner Urteil vom 30.4.1986, Rs 209-213/84, *Asjes*, Slg. 1986 S. 1425; dazu *J. Sedemund/F. Montag*, Liberalisierung des Luftverkehrs durch europäisches Wettbewerbsrecht?, NJW 1986 S. 2146; *V. Emmerich*, Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln auf Abreden von Fluggesellschaften, JuS 1987 S. 231; *P. Dagtoglou*, Air Transport after the nouvelle frontière Judgment, FS Pierre Pescatore, Baden Baden 1977, S: 115.

V. Grenzen des Richterrechts

1. Im Zentrum der Auseinandersetzungen über das Richterrecht stehen die Grenzen gegenüber dem Gesetzgeber. Die Problematik wird seit langem im deutschen Recht vor allem im Zusammenhang mit dem Bundesverfassungsgericht diskutiert⁴⁹.

Teilweise wird der Standpunkt vertreten, Legislative und Justiz seien nebeneinander mit gleichem Rang zur Rechtsbildung berufen, wobei allerdings dem Gesetzgeber die Prärogative zustehe⁵⁰. Demgegenüber wird jedoch überwiegend die eigenständige Funktion der Justiz im Verfassungsgefüge hervorgehoben. Der entscheidende Gesichtspunkt bei der Abgrenzung zwischen Gesetzgeber und Gericht wird darin gesehen, daß "das Letztere in seiner Entscheidung sich an von ihm als vorbestehend ermittelte Grundsätze und Normen bindet", wogegen die Volksvertretung aufgrund "politischer Willensbildung und originärer Zielsetzung" handelt⁵¹.

Wie man das auch im deutschen Recht bewerten mag, zur Kennzeichnung der Funktion des Gerichtshofs und seiner Rechtsprechung im Rahmen der Gemeinschaft reichen derartige Formeln nicht aus. In dem unvollkommenen Verfassungssystem der Gemeinschaft mit seinem Demokratiedefizit und seiner Entscheidungsschwäche ist er immer wieder aufgerufen und bei offener Rechtslage auch verpflichtet zu sagen, was rechtens ist. Er muß

⁴⁹ Vgl. aus der unübersehbaren Literatur außer den Arbeiten von *M. Kriele*, *J. Ipsen*, *R. Wank* und *K. Schlaich* (Fn. 14), *W. Geiger*, Das Bundesverfassungsgericht im Spannungsfeld zwischen Recht und Politik, EuGRZ 1985 S. 401; *P. Häberle* (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit, Frankfurt 1976; *C. Landfried*, Bundesverfassungsgericht und Gesetzgeber, Berlin 1984; *J. Müller/K. Korinek/K. Schlaich*, Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen, VVDStRL 39, Tübingen 1981; *H.P. Schneider*, Verfassungsgerichtsbarkeit und Gewaltenteilung, NJW 1980 S. 2403; *K. Stern*, Verfassungsgericht zwischen Recht und Politik, Berlin 1980.

⁵⁰ So etwa *T. Raiser* (Fn. 15).

⁵¹ *U. Scheuner*, Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung, DÖV 1980 S. 473.

seine Aufgabe, das Recht in der Gemeinschaft zu wahren, auch dann erfüllen, wenn ihm die Vertragstexte, der Gemeinschaftsgesetzgeber, die Politik der Mitgliedstaaten und die öffentliche Meinung nur wenig Orientierung geben.

Peter Häberle hat sogar entsprechend seiner Auffassung von der *offenen Verfassung* die Auffassung vertreten, in einem unvollkommenen System wie dem der Gemeinschaft "macht die offene Gesellschaft der Interpreten, aller Interpreten, die Verfassung dieses Europa. In der EG geschieht, meist in Gestalt der bloßen Interpretation, ein Stück Verfassungsgebung"⁵², und, muß hinzugefügt werden, an der Spitze der Interpreten steht der Gerichtshof.

Eine so weitgehende Deutung der Stellung des Gerichtshofs mag vielleicht die Wirkung der Rechtsprechung kennzeichnen. Nach Funktion, Praxis und Selbstverständnis bleibt er jedoch Rechtssprechungsorgan. Er bildet die von ihm herangezogenen Rechtsgrundsätze nicht als Mittel politischer Gestaltung, sondern fallweise in einer Kette von Entscheidungen durch Suche nach allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Rechtsüberzeugungen.

Dabei muß ihn die öffentliche Diskussion, der Beitrag der Prozeßbeteiligten, die Kritik der Wissenschaft und die politische Bereitschaft der Mitgliedstaaten begleiten und auch immer wieder zur Anpassung seiner Rechtsprechung nicht an tagespolitische Meinungen, aber an langfristige Perspektiven der Rechtsentwicklung veranlassen.

Letztlich kommt es darauf an, daß der Gerichtshof seine Grenzen erkennt und sich dort zurückhält, wo er sie zu überschreiten droht. Ob man das als *judicial self-restraint* bezeichnen soll, ist zweifelhaft; die amerikanische Rechtslage ist nicht vergleichbar, und wenn der Gerichtshof zuständig ist, darf er der Entscheidung nicht ausweichen⁵³. Es geht

⁵² *P. Häberle*, Verfassungsinterpretation und Verfassungsgebung, ZSchweiz.R 1978 S. 1, 18.

⁵³ Vgl. zum vergleichbaren Problem des BVerfG *K. Schlaich* (Fn. 14) S. 236.

vielmehr um die Grenzen der Zuständigkeit, und dafür gibt es keine griffige Formel.

2. Für den Gerichtshof stellt sich die Frage nach den Grenzen des Richterrechts, aber nicht nur auf Gemeinschaftsebene, sondern auch noch im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten. Das ist insofern nicht vergleichbar mit der Funktion des Bundesverfassungsgerichts gegenüber den Ländern, als sich die Gemeinschaftsbildung gerade unter Beschränkung der Kompetenzen der Mitgliedstaaten vollzieht, während es in der Bundesrepublik eher um die Sicherung des Gleichgewichts zwischen Bund und Ländern geht⁵⁴.

In vielen Fällen, in denen der Gerichtshof das Recht fortbildet, ist damit ein Kompetenzverlust für die Mitgliedstaaten verbunden. In den letzten Jahren ist diskutiert worden, ob der Akt, durch den die Mitgliedstaaten Hoheitsrechte auf die Gemeinschaft übertragen haben, eine solche Entwicklung, die nicht ohne weiteres vorhersehbar war, deckt.

Der V. Senat des Bundesfinanzhofs hat diese Frage in seinem Urteil vom 25.4.1985 zur innerstaatlichen Wirkung der Richtlinien bekanntlich verneint. Nach seiner Ansicht ist die Rechtsprechung des Gerichtshofs, nach der Einzelne sich unter bestimmten Umständen auf Bestimmungen einer Richtlinie zur Steuerharmonisierung berufen können, "nach deutschem Staatsrecht" unbeachtlich, weil der Gemeinschaft keine Befugnis zum Erlaß unmittelbar geltenden Gemeinschaftsrechts im Bereich der Steuern übertragen wurde⁵⁵.

Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Urteil aufgehoben. Es geht davon aus, daß die Gemeinschaft als eigenständige Organisation auch eigenen Regeln folgt. Zur Aufgabe des Gerichtshofs, das Recht zu wahren, gehört nach seiner Meinung auch die Möglichkeit zur Rechtsfortbildung, wie sie

⁵⁴ Vgl. T. Oppermann, Deutsche und europäische Verfassungsrechtssetzung, Der Staat 1967, S. 445.

⁵⁵ BFHE 143 S. 383.

"in jahrhundertelanger gemeineuropäischer Rechtsüberzeugung und Rechtskultur ausgeformt worden" ist⁵⁶.

Wo die Grenzen dieser Rechtsfortbildung zulasten der Mitgliedstaaten liegen, wird in dem Urteil nicht näher ausgeführt. Das Gericht meint nur, daß sie im Fall der Richtlinie "weit davon entfernt" bleibe, diese Grenzen zu überschreiten. Hinweise gibt das *Pershing*-Urteil, in dem davon gesprochen wird, daß die Rechtsfortbildung den Rahmen des im Gründungsvertrag enthaltenen "Integrationsprogramms" nicht überschreiten dürfe, um vereinbar mit Art. 24 GG zu sein⁵⁷.

Vom Standpunkt des Gemeinschaftsrechts aus kann es auf die Auslegung der nationalen Verfassungen nicht ankommen. Für die Gemeinschaft erfährt die Rechtsfortbildung ihre Rechtfertigung allein aus ihrem eigenen Recht. Freilich ist darauf hinzuweisen, daß der Gerichtshof selbst Grenzen anerkannt hat. So hat er im Streit um die Wirkung oder, wie er formuliert, Anrufbarkeit der Richtlinie zwar den Einwand, daß im Unterschied zu dieser nach dem Vertrag die Verordnung unmittelbar gelte mit der Bemerkung abgetan, damit sei nicht ausgeschlossen, daß andere Rechtsakte ebenfalls diese Geltung haben könnten; auf diese Weise hat er die Lücke entdeckt, die er anschließend mit der Anerkennung gewisser unmittelbarer Wirkungen schließen konnte. Aber er hat die Richtlinie nicht der Verordnung gleichgestellt; er hat ihr nämlich keine Wirkungen zulasten Privater zuerkannt⁵⁸.

Der Gerichtshof wird sich sicher nicht durch den Hinweis des Bundesverfassungsgerichts auf das "Integrationsprogramm" gebunden fühlen.

⁵⁶ Oben Fn. 5, S. 243.

⁵⁷ BVerfGE 68 S. 1, 98 f. Vgl. *G. Ress*, Verfassungsrechtliche Auswirkungen der Fortentwicklung völkerrechtlicher Verträge, FS Wolfgang Zeidler, Berlin 1987, S. 1775.

⁵⁸ Urteil vom 26.2.1988, Rs 152/84, *Marshall*, Slg. 1986 S. 737. Zur Problematik *U. Everling*, Zur innerstaatlichen Wirkung der EG-Richtlinien: Ein Beispiel richterlicher Rechtsfortbildung auf der Basis gemeinsamer Rechtsfortbildung, in: FS Karl Carstens, Köln 1984, S. 95, auch in: *Ausgewählte Aufsätze* (Fn. 1) S. 465, mit umfangreichen Nachweisen.

Aber seine Praxis zeigt, daß er sich in ähnlicher Weise an den Verträgen orientiert und sie allenfalls behutsam und zielgerichtet fortbildet. Ob er dabei immer das richtige Maß findet, mag im Einzelfall zweifelhaft sein. So wird ihm teilweise vorgeworfen, daß er im Fall *Gravier* über die diskriminierenden Gebühren bei der Hochschulzulassung⁵⁹ die dem Richterrecht gesetzten Grenzen überschritten habe⁶⁰. Immerhin versucht er inzwischen, die Tragweite seines Urteils einzugrenzen⁶¹. Der Gerichtshof bewegt sich auf einem schmalen Grat, der nicht frei von Risiken ist.

3. Die Art, in der der Gerichtshof seine rechtsfortbildende Funktion ausübt und dabei die Grenzen seiner Befugnisse auszuschöpfen sucht, sie aber schließlich doch respektieren muß, sei zum Abschluß am Beispiel der Rechtsprechung zur Prozeßstellung des Europäischen Parlaments noch einmal zusammenfassend gezeigt.

Der EGKS-Vertrag sieht vor, daß das Parlament unter den Voraussetzungen des Art. 38 von der Hohen Behörde oder einem Mitgliedstaat verklagt werden kann; es ist selbst aber nicht klageberechtigt. Der EWG-Vertrag nennt bei der Nichtigkeitsklage nach Art. 173 als aktiv und passiv legitimiert nur Rat, Kommission und Mitgliedstaaten, nicht aber das Parlament. Bei der Untätigkeitsklage nach Art. 175 und der Intervention nach Art. 37 des Statuts des Gerichtshofs spricht er dagegen allgemein von den Organen der Gemeinschaft als aktiv legitimiert ohne Nachweis eines besonderen Interesses. Der Gerichtshof hat deshalb zunächst im *Isoglukose*-Fall in wörtlicher Auslegung des Textes, die Intervention des

⁵⁹ Urteil vom 13.2.1985, Rs 293/83, *Gravier*, Slg. 1985 S. 606. Dazu T. *Oppermann*, Europäisches Gemeinschaftsrecht und deutsche Bildungsordnung, Bonn 1987; H. *Avenarius*, Zugangsrechte von EG-Ausländern im Bildungswesen der Bundesrepublik Deutschland, NVwZ 1988 S. 385.

⁶⁰ Vor allem T. *Oppermann*, Von der EG-Freizügigkeit zur gemeinsamen europäischen Ausbildungspolitik?, Berlin 1988.

⁶¹ Urteile vom 2.2.1988, Rs 309/85, *Barra*, sowie Rs 24/86, *Blaizot*; Urteile vom 21.6.1988, Rs 39/86, *Lair*, sowie Rs 197/86, *Brown*; Urteile vom 27.9.1988, Rs 263/86, *Humbel*, Rs 42/87, *Belgien* sowie Rs 235/87, *Matteucci*; sämtlich noch nicht in Slg.

Parlaments zugelassen⁶², ebenso Untätigkeitsklagen des Parlaments, etwa im Streit mit dem Rat um die Verkehrspolitik⁶³.

Verklagt wurde das Parlament erstmals wegen einer Resolution, die Sitz und Arbeitsort des Europäischen Parlaments betraf. Der Gerichtshof hat die Klage als zulässig angesehen, weil sie für den Bereich der EGKS durch die zitierte Bestimmung gedeckt war und über Fragen des Sitzes nur einheitlich, also auch für EWG und EAG, entschieden werden kann⁶⁴. Nachdem sich durch ein weiteres Urteil dieser Art⁶⁵ die Öffentlichkeit und der Gerichtshof selbst an den Gedanken gewöhnt hatten, daß ein Parlament Prozeßpartei sein kann, was für die romanischen Partner anfangs unvorstellbar war, ließ der nächste Schritt nicht auf sich warten.

Die Partei der Grünen fühlte sich bei der Verteilung von Geldern zur Vorbereitung der Europawahl benachteiligt, und der Gerichtshof ließ die Nichtigkeitsklage gegen den Verteilungsbeschluß, dem er Außenwirkung zuerkannte, im Interesse des Rechtsschutzes zu, obwohl Art. 173 EWGV, wie hervorgehoben, das Parlament nicht als passiv legitimiert nennt. Er war der Meinung, die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an das Parlament müsse nach dem Rechtsschutzsystem des Vertrages notwendig zur Folge haben, daß Dritte, die durch das Parlament in ihren Rechten verletzt werden, dagegen klagen können⁶⁶. Ebenso wurde auch im Haushaltsstreit entschieden, also in einer Organstreitigkeit, die mangels einer entsprechenden Verfahrensart als Nichtigkeitsklage des Rates und einiger

⁶² Urteil vom 29.10.1980, Rs 138/79, *Roquette*, Slg. 1980 S. 3333.

⁶³ Urteil vom 22.5.1985, Rs 13/83, *Europäisches Parlament/Rat*, Slg. 1985 S. 1556.

⁶⁴ Urteil vom 10.2.1983, Rs 230/81, *Luxemburg/Europäisches Parlament*, Slg. 1983 S. 255.

⁶⁵ Urteil vom 10.4.1984, Rs 108/83, *Luxemburg/Europäisches Parlament*, Slg. 1984 S. 945.

⁶⁶ Urteil vom 23.4.1986, Rs 294/83, *Les Verts/Europäisches Parlament*, Slg. 1986 S. 1339.

Mitgliedstaaten gegen einen Beschluß des Parlamentspräsidenten geführt wurde⁶⁷.

Jedermann glaubte nun, daß der Gerichtshof die Kette seiner rechtsfortbildenden Urteile dadurch krönen würde, daß er nach der Passivlegitimation auch die Aktivlegitimation des Parlaments anerkennen würde. Doch das Urteil vom 27.9.1988 hat diese Erwartungen enttäuscht⁶⁸. Das Parlament klagte gegen die Verordnungen des Rates über die sogenannte *Comitologie*, also die Ausschußverfahren bei Ermächtigungen an die Kommission, weil es sich in seinen Rechten verletzt glaubte, was übrigens nicht ohne weiteres ersichtlich war. Die Beteiligten waren sich einig, daß ein unbeschränktes Klagerecht des Parlaments nicht in Betracht gezogen werden sollte, weil sonst die Gefahr bestünde, daß das Parlament versucht sein könnte, seine fehlende Entscheidungskompetenz beim Erlaß von Rechtsakten des Rates durch Anrufung des Gerichtshofs zu kompensieren. Aber wie sollte der Gerichtshof die Klagebefugnis auf die Verletzung von Rechten des Parlaments beschränken? Die Bestimmung des Absatzes 2 des Art. 173 EWGV über das Klagerecht Privater, die direkt und individuell betroffen sein müssen, um klagen zu können, paßt in keiner Hinsicht. Der Gerichtshof hätte ein neues Klagerecht für Organstreitigkeiten ohne Umweg über die Nichtigkeitsklage zulassen müssen, und dazu fand er in den Vertragstexten keinen Anhalt mehr.

Der Gerichtshof glaubte hier an die Grenze des Richterrechts zu stoßen. Ihm ist, wie er damit gezeigt hat, bewußt, daß seiner Funktion im Verhältnis zur Rechtsetzung Schranken gesetzt sind. Ob er sie im konkreten Fall nicht zu eng gesehen hat, wird sicher diskutiert werden. Ob ich mir persönlich einen glanzvolleren Abschluß meiner Tätigkeit in Luxemburg gewünscht hätte, muß ich offen lassen.

⁶⁷ Urteil vom 3.7.1986, Rs 34/86, *Rat u.a./Europäisches Parlament*, Slg. 1986 S. 2188.

⁶⁸ Urteil vom 27.9.1988, Rs 302/87, *Europäisches Parlament/Rat*, noch nicht in Slg.

VI. Ausblick

Es bleibt nur noch ein abschließendes Wort. Man mag darüber streiten, ob der Gerichtshof bei der Ausübung seiner Funktion immer das richtige Maß findet. Aber zu bedenken ist auch, daß Gerichte eine Friedensfunktion haben. Das gilt besonders in dem unvollkommenen System der Gemeinschaft, in dem politische Konflikte nur begrenzt durch politische Beschlüsse entschieden werden können. Wenn der Gerichtshof sagt, was rechtens ist, beendet er häufig auch lange Auseinandersetzungen im politischen Bereich. Darin besteht eine wichtige Funktion für den Bestand der Gemeinschaft, und das sollte allgemein respektiert werden.

Ihre volle Rechtfertigung erlangt die Rechtsprechung allerdings erst durch die innere "Richtigkeit", nach der sie streben muß, was sicher, wie stets bei menschlichen Einrichtungen, nicht immer gelingt. Sie muß von den Betroffenen im weitesten Sinne als rechtens empfunden werden, damit sie allgemein Akzeptanz findet. Der Gerichtshof muß "persuasive authority" entwickeln. Ich meine feststellen zu können, daß ihm das bisher doch in bemerkenswerter Weise gelungen ist.

Albert Camus sagt in seinem Stück "Der Belagerungszustand":

Il n'y a pas de justice, mais il y a des limites.

Es gibt keine Gerechtigkeit, wohl aber Grenzen. Gerechtigkeit kann nicht absolut verwirklicht werden. Es kann nur versucht werden, sich ihr anzunähern und in den jeweiligen Grenzsituationen als angemessen empfundene Lösungen zu finden. Das mag für Gerichte allgemein gelten, trifft aber besonders für den Gerichtshof der Gemeinschaften zu, der auf unsicheren Grundlagen in einem unsicheren Umfeld mit unsicherer Zielsetzung und Zukunft tätig wird. Wer ihm längere Zeit angehört hat und bereit war und ist, seine Tätigkeit rückschauend immer wieder in Frage zu stellen, weiß, wie klein beim Richterrecht der Schritt von der richtigen Lösung zum Irrtum ist. Und doch muß der Richter sich seiner Aufgabe stets

von neuem stellen, denn davon hängt die Entwicklung der Gemeinschaft als Rechtsgemeinschaft ab, und nur als solche kann sie sich behaupten.

Für Bestand und Zukunft der Gemeinschaft wird es von zentraler Bedeutung sein, ob der Gerichtshof auch weiterhin den Mut zu vorwärtsweisenden Entscheidungen zur Förderung der Integrationsziele mit dem Verständnis für die in einem föderativen Zusammenschluß bestehenden Sachgesetzlichkeiten, mit dem Sinn für Ausgewogenheit, für Maß und Mitte und mit der Erkenntnis von den ihm als Rechtsprechungsorgan gesetzten Grenzen verbindet.

VORTRÄGE UND TAGUNGEN

1980

24. 1. GERMAIN, Louis R.F.: Les fictions du Droit français (Dialogue franco-allemand)
28. 1. BLANC-JOUVAN, Xavier: Critique de la négociation collective en Droit français (Dialogue franco-allemand)
30. 5. GÖRGEN/MARX/WEILAND: Grenzüberschreitende Personenstandsfälle an der Saar (Kolloquium mit Standesbeamten)
12. 6. DARBY, Joseph H.: Die anglo-amerikanische Fallmethode am Beispiel der Produkthaftung
- 25.11. SAJKO, Krešimir: Aktuelle Probleme des interlokalen und internationalen Privatrechts der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
- 12.12. KLEIN, Gérard: La clause de réserve de propriété en droit allemand et français (Dialogue franco-allemand)
- 17.12. FRANKE, Peter Robert: Politik und Geschichte im heutigen Albanien. Bericht über eine Reise - 1979 (vgl. "Albanien im Altertum", Sonderheft der Zeitschrift Antike Welt, Feldmeilen: Raggi 1983)

1981

21. 1. ANDEL, Norbert: Steuerharmonisierung in der EWG - ökonomische Probleme, Entwicklung, gegenwärtiger Stand
21. 5. FISCHER, Dana: New frontiers in international law
3. 6. HUTSON, J.W.: Probleme der Beziehungen zwischen Großbritannien und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
23. 6. MODEEN, Tore: Die Entwicklung des Kommunalrechts in den nordischen Staaten
- 30.10. REISCHL, Gerhard: Der Einfluß des Grundsatzes des freien Warenverkehrs auf den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht im Gemeinsamen Markt (Nr. 1: WÖHE/WILL/REISCHL, Eröffnung des 2. Studienjahres)
- 10.11. JESKE, Joachim: Individuelle Nutzungsansprüche versus kollektives Landeigentum (Weideland) in Botswana
- 24.11. JUENGER, Friedrich K.: European Conflicts Unification - An American View
- 30.11. LAULE, Gerhard: Der konsolidierte Gewinn - Ein Vorschlag zur Harmonisierung des europäischen Steuerrechts (Nr. 2 - erschienen 1982)
- 17.12. FRANKE, Peter Robert: Bart und Gesinnung - Haarige Geschichten aus dem Altertum (Publikation in Vorbereitung)

1982

3. 2. ORTSCHIEDT, Pierre: Une introduction au droit pénal français (Dialogue franco-allemand)
22. 4. GÖRGEN/WILL (Hrsg.): Der Standesbeamte - Europäische Perspektiven und Tagung mit dem Fachverband der saarländischen Standesbeamten, Frankfurt/Main: Verlag für Standesamtswesen 1983. Vorträge von
23. 4. GÖRGEN, Franz: Der Standesbeamte im Saarland
BERNARD, Claude: Der Standesbeamte in Frankreich
PINTENS, Walter: Der Standesbeamte in Belgien und Luxemburg
KAMPERS, Jaap: Einige Gedanken zum Thema: Der Standesbeamte in den Niederlanden
STURM, Fritz: Der Standesbeamte in Italien
WILL, Michael R.: Der Standesbeamte - europäische Perspektiven
27. 4. RAYNAUD, Pierre: Les tendances actuelles du droit de la famille en France (Dialogue franco-allemand)
29. 4. SEIDEL, Martin: Freiheit des Kapitalverkehrs und Währungspolitik (Nr. 3)

7. 5. SCHMIDT, Dominique: Les sociétés commerciales en France (Dialogue franco-allemand)
11. 5. DROZ, Georges A.L.: L'espace judiciaire privé européen (Dialogue franco-allemand)
13. 5. BOTHE/PRIEUR/RESS (Hrsg.): Rechtsfragen grenzüberschreitender Umweltbelastungen / Les problèmes juridiques posés par les pollutions transfrontières (Fachtagung mit der Gesellschaft für Umweltrecht und La Société française pour le droit de l'environnement), Berlin: Erich Schmidt 1984. Vorträge über
15. 5. A. Völkerrechtliche Schranken (DUPUY, ZEHETNER)
B. Innerstaatliches Recht und innerstaatliches Verfahren
- Praxis (MARTI, LEPAGE-JESSUA, VAN DER ZWIEP, REBENTISCH)
- Verwaltungsrecht (RESS, OPPERMANN, WOEHRLING, SCHMID, SCHEUER)
- Zivilrecht (KÖHLER, BISCHOFF, BUCHER, LUMMERT, HUET)
- Internationale Bezüge (REST, PRIEUR)
C. Konsultation und Zusammenarbeit (SNETS, ERCMAN, HEIL, MEYER, WAGNER, DAGUE, SCHEUER, STORM, BEYERLIN)
24. 5. BLECKMANN, Albert: Zur Rechtmäßigkeit der EG-Sanktionen gegen Argentinien nach allgemeinem Völkerrecht und dem Recht der Europäischen Gemeinschaft (Nr. 4 - Nachdruck 1989)
3. 6. PRÉVAULT, Jacques: Une nouvelle institution foncière: Le "groupement foncier agricole" deviendra-t-il une forme européenne de la propriété de la terre? (Dialogue franco-allemand) (Nr. 5)
4. 6. DOEHRING, Karl: Die Wiedervereinigung Deutschlands und die Europäische Integration (Nr. 6)
- 25.10. TASCHNER, Hans Claudius: Hat sich die Rechtsangleichung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften bewährt? Überlegungen unter anderem anhand des Richtlinienvorschlages zur Rechtsangleichung auf dem Gebiet der Produkthaftung (Nr. 7: MÜLLER/WÖHE/RESS, Eröffnung des 3. Studienjahres)
- 3.11. SHACKLETON, Michael E.F.: Die Schaffung einer gemeinsamen Fischereipolitik: Grenzen des Fortschritts innerhalb des Entscheidungsprozesses der Europäischen Gemeinschaft (Nr. 9)
- 10.12. LASOK, Paul: Unwritten Principles of Community Law (Nr. 8)
- 22.12. HAFKE, Heinz-Christian: Zur Verwendung von ECU nach nationalem Währungsrecht und nach dem Währungsrecht der Gemeinschaften (Nr. 10)
- 22.12. MÜLLER-DIETZ, Heinz: EIN- UND AUSFÄLLE - Literarische Texte

1983

17. 1. GLAESNER, Hans-J.: Rechtsprobleme des Haushaltsverfahrens der EG (Nr. 13)
3. 2. KLEPSCH, Egon: Zukunftsperspektiven der Europäischen Gemeinschaften und die Rolle des Europäischen Parlaments (Nr. 11)
8. 2. SEIDEL, Martin: Direktwirkung von Richtlinien (Nr. 14)
25. 4. WEISWEILLER, Rudi L.: Das europäische Währungssystem aus englischer Sicht (Nr. 18)
29. 4. KOMAR, Andrzej: Währungsprobleme des RGW (Nr. 20)
2. 5. KOMAR, Andrzej: Steuerharmonisierung in der EG (Nr. 21)
10. 5. BARRERA GRAF, Jorge: Commercial Law in Mexico - origins, features, reform (Nr. 28 - erschienen 1984)
27. 5. KYRIAZIS, Nikolaos: Wirtschafts- und währungspolitische Probleme Griechenlands nach dem Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft (Nr. 16)
15. 6. von ARNIM, Henning: Abgabenrechtliche und administrative Behinderungen des Warenverkehrs an den Binnengrenzen der EG (Nr. 15)
23. 6. MAUTNER-MARKHOF, Georg: Schutz der Menschenrechte im Rahmen der Vereinten Nationen
27. 6. GRIGERA NAÓN, Horacio A.: International Contract Law, "Lois de Police" and Self-Applying Rules: An Argentine Outlook (Nr. 19)

1. 7. MUÑOZ QUESADA, Hugo Alfonso: L'Ombudsman des Droits de l'Homme - Nouvelle Institution en Amérique Latine (Nr. 52: La Procuraduría de derechos humanos en Costa Rica - erschienen 1985)
5. 7. RWEZAURA, B.A.: Traditionalism and Law Reform in Africa (Nr. 17)
- 24.10. BIEBER, Roland: Institutionelle Probleme und Entwicklungstendenzen in der Europäischen Gemeinschaft (Nr. 22: MEISER/JUNG/RESS, Eröffnung des 4. Studienjahres)
- 22.11. PATTI, Salvatore: Zivilgesetzbücher in Europa - Krise und Reform (Nr. 23 - Nachdruck 1989)
- 16.12. CLESSE, Armand: Perspektiven der europäischen Sicherheit zwischen Neutralismus in Europa und Isolationismus in den USA
- 22.12. FRANKE, Peter Robert: Erste Liebe? Unbekanntes aus der Jugend von Thomas Mann (in: "Musil-Forum" Wien, Nr. 10/1984, S. 43-55)

1984

20. 1. GÖRGEN/DRÖSCHEL/MARX: Das internationale Ehenamensrecht in der saarländischen Praxis (Kolloquium mit Landesbeamten)
20. 1. TOMUSCHAT, Christian: Menschenrechtssicherung in der internationalen Praxis (Nr. 24)
10. 2. HAFKE, Heinz-Christian: Bankrechtskoordinierung in der EG (Nr. 25)
4. 5. FAVOREU, Louis: Le Conseil Constitutionnel et les Réformes de la Gauche (Nr. 34)
11. 5. SEIDEL, Martin: Das Beihilfenrecht der Europäischen Gemeinschaft (Nr. 26)
1. 6. CLUTE, Robert E.: African Negotiations on the Law of the Sea (Nr. 44 - erschienen 1985)
19. 6. HERBERT, Ronald: Die IPR-Spezialkonferenzen der OAS - Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Kollisionsrechts, zuletzt am Beispiel der internationalen Adoption (Nr. 29: Del Congreso de Lima a la CIDIP III - el Derecho Internacional Privado en América Latina (1878 - 1984))
22. 6. BONET, Georges: Les propriétés intellectuelles et le droit positif communautaire (Nr. 27)
29. 6. STĘPNIAK, Andrzej: Die Europäische Gemeinschaft aus polnischer Sicht
29. 6. GRABITZ, Eberhard: Bilanz des Europäischen Parlaments nach der Zweiten Direktwahl
12. 7. PUENTE EGIDO, José: Völkerrecht und Landesrecht in der spanischen Verfassung von 1978 (Nr. 35)
13. 7. PUENTE EGIDO, José: Probleme beim Beitritt Spaniens zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Nr. 36)
20. 7. DAUSES, Manfred A.: Rechtsprobleme eines "Systems" des freien Warenverkehrs in der Europäischen Gemeinschaft (Nr. 33)
23. 7. WENGLER, Wilhelm: Berlin in völkerrechtlichen Übereinkommen der Bundesrepublik Deutschland (Nr. 32)
24. 7. WENGLER, Wilhelm: Alternative Zuweisung von Vorfragen im Internationalen Privatrecht
- 22.10. EHLERMANN, Claus-Dieter: Rechtliche Überlegungen zum Konzept der abgestuften Integration (Nr. 46: MEISER/BURMEISTER/WILL, Eröffnung des 5. Studienjahres - erschienen 1985)
- 30.10 und 31.10. BOTHE/PRIEUR/RESS (Hrsg.): Rechtsfragen grenzüberschreitender Umweltbelastungen / Les problèmes juridiques posés par des pollutions transfrontières (Informationstagung im Anschluß an die Fachtagung vom 13./14.5.1982). Vorträge über
I. Vorstudien zu europarechtlichen Regelungen grenzüberschreitender Umweltbelastungen (RESS)
II. Abkommensentwurf zur Beschränkung und Vermeidung grenzüberschreitender Umweltbelastungen (BOTHE: Einführung; KISS: Préambule et principes; STORM: Behördenzusammenarbeit; KROMAREK: Participation/Bürgerbeteiligung; PRIEUR/BOTHE: Droit administratif, égalité d'accès/Verwaltungsrecht, gleicher Zugang; BISCHOFF/LUMMERT: Privatrecht/Droit privé; HUET: Droit pénal;

BISCHOFF/LUMMERT: Privatrecht/Droit privé; HUET: Droit pénal;
BEYERLIN: Verhältnis zu anderen Verträgen, Notsituationen;
BUNGE: Durchführungsbestimmungen)

- 9.11. DRESSLER, Gerhard W.: Stahl im rechtlichen und wirtschaftlichen Spannungsfeld zwischen Brüssel - Bonn - Saarbrücken (Nr. 43 - erschienen 1985)
- 15.11. bis 18.11. STĘPNIAK/WILL (Hrsg.): Structural Changes in the European Community / Strukturwandel in der Europäischen Gemeinschaft Internationale Tagung in Sopot/Polen, 15. - 18.11.1984), Uniwersytet Gdański: Ośrodek Badań EWG/Universität des Saarlandes: Europa-Institut 1985 - Nachdruck 1987. Teilweise und teils auch in der anderen Tagungssprache erschienen in: Zeszyty Naukowe Wydziału Ekonomiki Transportu Uniwersytetu Gdańskiego, Prace i materiały Instytutu Ekonomii Politycznej Nr. 14 (1985) "Zmiany strukturalne w krajach EWG"
- STĘPNIAK/ZIELIŃSKA: Transformation of Industrial Structures in the Market Economy Countries. The New Industries in the European Community (auch Nr. 14, S. 7-16)
- MAYHEW, Alan: World Recession and Structural Change in the European Community
- ZULEEG, Manfred: Probleme der Koordinierung der Strukturpolitik der EG und der Politiken auf der nationalen Ebene (auch Nr. 14, S. 17-24)
- RYBOWSKI, Wojciech: Reality and Level of Coordination of European Communities' Industrial Policy (auch Nr. 14, S. 39-52)
- FRANZMEYER, Fritz: Konvergenzmängel in der sektoralen Strukturpolitik der EG-Länder (auch Nr. 14, S. 25-37)
- KRÄGENAU, Henry: Probleme der Strukturangepassung in der Europäischen Stahlindustrie (auch Nr. 14, S. 53-72)
- SEIDEL, Martin: Beihilfen und Strukturveränderungen in der Europäischen Gemeinschaft (auch Nr. 14, S. 73-85)
- BIELIŃSKI/GIERSZ/PANŁOWICZ: The Structure of Utilizing the Industrial Potential as a Premise of the CMEA
- GAWLIKOWSKA-HUECKEL/BIESZKI/PIANKOWSKI: Nature of the Technological Gap of the European Community (auch Nr. 14, S. 95-106)
- FISCHER-DIESKAU, Christian: The Foundations and Current State of European Community Research (auch Nr. 14, S. 87-94, deutsch)
- BERGSTRÖM, Siegfried: Widersprüchliche Einwirkungen der Informations- und Kommunikationsprozesse auf Strukturveränderungen (auch Nr. 14, S. 107-115, englisch)
- KLAWE, Andrzej: The Common Agricultural Policy of the EEC (auch Nr. 14, S. 147-157)
- FIELD, Heather K.: Aspects of the Effects of the Second Enlargement of the European Community upon the Mediterranean States' Exports of Agricultural Products, Textiles and Migrant Workers
- WILL, Michael R.: Structural Changes in Spanish Private Law Due to Spain's Entry into the EEC (auch Nr. 14, S. 117-126, deutsch)
- GORIÉLY, Georges: Die Europäische Gemeinschaft: Politisch ein struktureller Wandel? (auch Nr. 14, S. 139-145)
- RIJNVOS, Cornelis Johannes: Flexible Wechselkurse, EWG-Währungssystem und Dollarposition
- BOOT, Pieter: European Trade Patterns: The Case of the European Community, EFTA and CMEA
- MUŃKO, Andrzej: Protectionism and Adjustment to Trade in Western European Industry in the 1970s and early 1980s
- PUSŁECKI: Zdzisław: Wechselbeziehungen zwischen den strukturellen Veränderungen in der Weltwirtschaft und dem Protektionismus in der Europäischen Gemeinschaft
- DEARDEN, Stephen: Relation of United Kingdom and the EC Economic Policy (nur in: Nr. 14, S. 127-137)
- 30.11. DIMITRIJEVIĆ, Vojin: The Roles of the Human Rights Committee (Nr. 37)
- 4.12. VILLELA, João Baptista: Adoption in Brasilien: Historische Entwicklung und Reformbestrebungen
- 7.12. KUTSCHER, Hans: Die Bewältigung der Stahlkrise aus europäischer Sicht (Nr. 38 - erschienen 1985)
- 21.12. GOTTZMANN, Carola L.: Die Brüder Grimm: Märchenhafte Zufälle der Forschung - Bemerkungen zu den Umständen der Herausgabe der Edda (Nr. 42 - erschienen 1985)

1985

12. 1. RESS, Georg (Hrsg.): Verfassungsreform in Südafrika und Verfassungsgebung
und für Namibia/Südwestafrika, Heidelberg: C.F. Müller 1986. Vorträge
13. 1. über
- Die völkerrechtlichen Probleme der Verfassungsreform in Süd-
afrika (DOEHRING, STEIN)
- Verfassungsreform in Südafrika (BREYTENBACH, DEVENISH, VAN WYK,
JACOBS, PFEIFENBERGER)
- Verfassungsgebung für Namibia/Südwestafrika (VAN WYK, THOMAS-
HAUSEN)
14. 1. GORIÉLY, Georges: Der 13. Januar 1935 - Wende an der Saar, Wende in Europa
22. 1. FERRARIS, Luigi Vittorio: Das Modell Europa aus italienischer Sicht
(Nr. 39)
25. 1. KARPENSTEIN, Peter: Die Finanzierung der Agrarpolitik der Europäischen
Gemeinschaften - Grundzüge und Rechtsprobleme (Nr. 40)
1. 2. BOGGIANO, Antonio: Nuevas perspectivas sobre la autonomía privada de los
partes en el derecho internacional privado (Privatautonomie und
zwingendes Recht - neue Perspektiven)
7. 2. SEIDEL, Martin: Rundfunkfreiheit in Europa (Nr. 41)
15. 2. MILLER, Gary T.: Rechtsprobleme der Mitgliedschaft Irlands in der Euro-
päischen Gemeinschaft (Nr. 61 - erschienen 1986)
11. 4. WILL, Michael R. (Hrsg.): Ingreso de España en la Comunidad Europea
(Arbeitskongreß der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung) mit
Introducción (BORRAS) und Beiträgen zur "adaptación del derecho
constitucional" (TRUYOL), zur "adaptación institucional"
(BRUNNER), zur Privatrechtsangleichung (WILL) und zu "expectativas
del derecho internacional privado" (IGLESIAS BUHIGES) (Nr. 63 -
erschienen 1986)
23. 4. HAUSCHILD, Winfried: Das EG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen
- Anwendung von Amts wegen? (Nr. 45)
30. 4. JACQUÉ, Jean-Paul: Vers l'union européenne (Dialogue franco-allemand)
(Nr. 54)
29. 5. ZULEEG, Manfred: Gleicher Zugang von Mann und Frau zum Arbeitsleben als
europarechtliches Problem (Nr. 50)
3. 6. MODEEN, Tore: Das finnische Beamtenrecht - Grundzüge und Reformvorschläge
(Nr. 47)
7. 6. CHARPENTIER, Jean: La coopération politique en Europe (Dialogue franco-
allemand) (Nr. 48)
18. 6. GLESKE, Leonhard: Währungspolitische Rolle der ECU? (Nr. 49)
25. 6. KRÜCK, Hans: Das Antidumpingrecht in der Rechtsprechung des Gerichtshofs
der Europäischen Gemeinschaften
26. 6. FLAUSS, Jean-François: La vérification des pouvoirs à l'Assemblée Générale
des Nations-Unies (Nr. 51)
5. 7. HRBEK, Rudolf: Europäische Parteienzusammenschlüsse
- 5.10. PELLEGRINO, Carlos R.M.: Construire le marché commun latino-américain - la
supranationalité et la question constitutionnelle (Nr. 55)
- 21.10. GLAESNER, Hans-J.: Rechtliche, politische und wirtschaftliche Probleme der
Süderweiterung der EG (Nr. 58: MEISER/NEUBAUER/WILL, Eröffnung des
6. Studienjahres - erschienen 1986)
- 23.10. GORIÉLY, Georges: Der 23. Oktober 1955 - Volksabstimmung aus europäischer
Sicht
- 24.10. PRÉVAULT, Jacques: Le Code Napoléon - Ses fondements philosophiques et son
rayonnement dans le monde (Nr. 56 - erschienen 1986)
- 2.11. REZENDE FIGUEIRA, Ricardo: Menschenrechtsverletzungen bei Landkonflikten in
Brasilien
- 8.11. PODRAZA, Antoni: Polens Platz in Europa (Nr. 53)
- 25.11. MUMÇU, Ahmet: Der türkische Weg zur Demokratie - historische und aktuelle
Bestrebungen

- 29.11. STĘPNIAK, Andrzej: Die Verschuldung der RGW-Länder und die weitere Entwicklung des Ost-West-Handels
- 7.12. und 8.12. WILL, Michael R. (Hrsg.): Rechtsprobleme beim Eintritt Spaniens und Portugals in die EG / Problemas jurídicos del ingreso de España y Portugal en las C.E.. Vorträge von FERNÁNDEZ DE LA GÁNDARA, Luis: Anpassung des spanischen Gesellschaftsrechts an die Richtlinien der EG (Nr. 65 - erschienen 1986) CAEIRO, António: Vers une nouvelle législation portugaise sur les sociétés commerciales (Nr. 66 - erschienen 1986) VILÁ COSTA, Blanca: Zwingende Normen - das EG-Schuldvertragsübereinkommen von 1980 und das spanische Recht JALLES, Maria Isabel: Das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaften und Portugal GILSDORF, Peter: Am Vorabend des Eintritts Spaniens und Portugals in die EG - Analyse des Vertragswerkes und Kommentar (Nr. 64 - erschienen 1986) POENSGEN, Gisbert: Kommentar eines an den Verhandlungen Beteiligten (Nr. 64)
- 11.12. D'ATENA, Antonio: Zur Problematik der EG-Richtlinien - vornehmlich in Italien (Nr. 79 - erschienen 1986)
- 16.12. LASOK, Dominik: The United Kingdom as Member of the European Community (Nr. 57 - erschienen 1986)
- 19.12. SLATER, Joseph L.: Recent Developments in Emerson Scholarship - in the United States and in Europe
SLATER, Vivien Harvey: "Große Lehrer - große Schüler" (Nr. 110: Soiled Fish and Ridiculous Mice - erschienen 1987)

1986

13. 1. NYGH, P.E.: Neuere Entwicklungen des Familienrechts in Australien
15. 1. DOBSON, Juan M.: Lifting of the Veil - "Durchgriff" (vgl. "Lifting the Veil in Four Countries: The Law of Argentina, England, France and the United States", in: International and Comparative Law Quarterly 35 (October 1986) 839-863)
28. 1. VINEY, Geneviève: Vers la construction d'un droit européen de la responsabilité civile - les apports possibles du droit français (Nr. 59)
5. 2. ANDORNO, Luis O.: La responsabilité délictuelle du fabricant vue de l'Amérique Latine
9. 3. bis 16. 3. STĘPNIAK/ZIELIŃSKA-GLEBOCKA (Hrsg.): Industrial Policy in the EEC and CMEA. International Session Saarbrücken-Brussels-Luxembourg-Frankfurt (9. - 16.3.1986) and Sopot (17. - 22.11.1986), Uniwersytet Gdanski: Ośrodek Badań EWG 1988. Vorträge über
und - Industrial Policy in the EEC (BIESZKI/STĘPNIAK, ADAMANTOPOULOS, VOLZ, BUJARD, BIRMES, ZIELIŃSKA GLEBOCKA, KALINOWSKI)
17.11. bis 22.11. - Industrial Policy and Structural Changes in Industry in the CMEA (MARKOWSKI, KULIGOWSKI, PAWLOWICZ, BIELIŃSKI)
- Comparative Analysis of Industrial Changes in the EEC and CMEA (FILAR, LAUDAŃSKA-TRYNKA, GAWLIKOWSKA-HUECKEL, KUROPATWIŃSKI)
21. 4. BUECKLING, Adrian: Fernsehen ohne Grenzen - Fernsehen in Grenzen. Probleme der Vereinbarkeit inländischer Beschränkungen satellitisch herangeführter Auslandsprogramme mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht (Nr. 60)
2. 5. ERASMUS, Gerhard: Völkerrechtliche Probleme der Grenzen Namibias (Nr. 71)
21. 5. bis 23. 5. BIEBER/RESS (Hrsg.): Die Dynamik des Europäischen Gemeinschaftsrechts / The dynamics of EC-law: Die Auslegung des Europäischen Gemeinschaftsrechts im Lichte nachfolgender Praxis der Mitgliedstaaten und der EG-Organe, Baden-Baden: Nomos 1987. Vorträge über
- Allgemeines Völkerrecht und die Auslegung von Verträgen im Lichte nachfolgender Praxis (RESS, KARL, KLEIN, STEIN, SLYNN, GROUX)
- Die Bedeutung der Praxis der Mitgliedstaaten für die Auslegung der EG-Verträge (BLECKMANN, DAUSES, GULMANN, HILF, DE WITTE, BIEBER, SCHERMERS)
- Die Bedeutung der Praxis der EG-Organe für die Auslegung der EG-Verträge (DEWOST, USHER, EDWARD, JACQUE, ELLES)
- Grenzbereiche zulässiger Vertragsauslegung durch Mitgliedstaaten und Organe (EVERLING, GLAESNER, CAPOTORTI)
27. 5. DO COUTO E SILVA, Clóvis V.: Le droit brésilien - décentralisation et l'idée du Code
30. 5. BUCK, Karl: Die Regenbogenfraktion im Europäischen Parlament - Grüne, Alternative, EG-Gegner (Nr. 67)

11. 6. WILL, Michael R. (Hrsg.): Schadenersatz im Strafverfahren, Kehl: Engel 1989. Vorträge von
POSCH, Martin: Zivilrechtlicher Schadenersatz im Strafverfahren in der DDR
WEIGEND, Thomas: Schadenersatz im Strafverfahren (Bundesrepublik)
SCHROTH, Hans-Jürgen: Das Adhäsionsverfahren in Österreich
KOHLENER, Christian: Adhäsionsverfahren und Brüsseler Übereinkommen 1968
sowie Kurzbeiträge "Schweiz" (SPIEGEL), "Frankreich" (HANEL),
"Italien" (BIRMES), "Griechenland" (GOUTZAMANIS), "England" (HEK-
TOR), "VR China" (HU/SPIEGEL), "Rechtspolitik" (NILIUS) und
"Versicherungen" (MARTICKE)
12. 6. STEIN, Erik: Legal Problems of Commodity Agreements between the EEC and the
COMECON
16. 6. LENZ, Carl Otto: Die Bundesrepublik Deutschland als Glied der Europäischen
Gemeinschaft - Fragen der gegenseitigen Durchdringung zweier
Rechtsordnungen (Nr. 68)
18. 6. ARRIOLA PALOMARES, Joaquín: Die Handelsbilanz Spaniens (Nr. 72 - "Handel
und Technologie in den deutsch-spanischen Beziehungen")
18. 6. GOMEZ URANGA, Mikel: La balanza tecnológica española (Nr. 72)
23. 6. NAGEL, Heinrich: Das Internationale Zivilprozessrecht aus westeuropäischer
Sicht (Nr. 62)
26. 6. SCHLOH, Bernhard: Erfahrungen vor dem Europäischen Gerichtshof (Nr. 163 -
erscheint 1989)
30. 6. VAN DER VYVER, Johan: Schutz der Menschenrechte im Rahmen der Neuen Verfas-
sung Südafrikas (Nr. 69 - erscheint 1989)
4. 7. WOEHRLING, Jean-Marie: Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz in Frankreich
auf dem Gebiet des Umweltrechts - unter Einschluß der Probleme der
grenzüberschreitenden Verfahrensbeteiligung (Nr. 70)
30. 7. ÖZTAN, Bilge: Das zukünftige türkische Familienrecht. Kritische Anmerkungen
zum Entwurf eines neuen Zivilgesetzbuches (1986) (Nr. 80)
23. 9. WENGLER, Wilhelm: Der Inlandsbegriff im deutschen Recht (mit besonderer
Berücksichtigung des Personenstandsrechts (Nr. 75 - auch als
Sonderdruck Franz CÜRGEN zum 75. Geburtstag)
24. 9. WENGLER, Wilhelm: Das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Menschenrecht
(Nr. 76)
- 20.10. KARPENSTEIN, Peter: Deutscher Wein und Europa (Nr. 77: RESS/DOMES/WILL,
Eröffnung des 7. Studienjahres)
- 5.11. KORNILAKIS, Panayotis: Auf dem Wege zu einem europäischen Deliktsrecht -
der Beitrag Griechenlands (Nr. 73)
- 7.11. BRIDGE, John W.: Judicial Control of Prerogative Powers in Foreign Affairs
(Nr. 74)
- 14.11. TASCHNER, Hans Claudius: Product Liability in den Vereinigten Staaten ver-
sus Europäisches Produkthaftpflichtrecht (Ringvorlesung FB 2 -
Wirtschaftswissenschaften) (Nr. 78; auch in: Erik SONNEMANN
(Hrsg.), Rechnungslegung, Prüfung, Wirtschaftsrecht und Steuern in
den USA, Wiesbaden: Gabler 1989, S. 261-280)
- 2.12. LAUFS, Adolf: Rechtliche Grenzen der Fortpflanzungsmedizin
- 18.12. HERZOG, Peter E.: Grundzüge des US-amerikanischen Rechtssystems (Ringvorle-
sung FB 2 - Wirtschaftswissenschaften) (in: Erik SONNEMANN
(Hrsg.), Rechnungslegung, Prüfung, Wirtschaftsrecht und Steuern in
den USA, Wiesbaden: Gabler 1989, S. 169-204)

1987

9. 1. WILL, Michael R. (Hrsg.): Rechtsprobleme nach dem Eintritt Spa-
niens und Portugals in die EG / Problemas jurídicos planteados
10. 1. tras el ingreso de España y Portugal en la C.E. / Problemas
jurídicos do ingresso de Espanha e Portugal na C.E. (im Anschluß
an die Wissenschaftliche Tagung vom 7./8.12.1985). Vorträge von
POENSGEN, Gisbert: Portugal - Die Rolle der Regionen (Nr. 95)
DA SILVA OCHOA, Juan Carlos: El ordenamiento jurídico europeo y el derecho
de las Comunidades autónomas (Nr. 96 - erschienen 1989)
BORRÁS RODRÍGUEZ, Alegria: La Protección de los Consumidores (Nr. 90)
FERREIRA DE ALMEIDA, Carlos: La Protection du Consommateur au Portugal
(Nr. 91 - Nachdruck 1989)

- NIETO, Alejandro: Umweltschutz und Wirtschaft in Spanien (Nr. 92 - Nachdruck 1989)
- GRONEMEYER, Steffen: Umweltschutz und Wirtschaft (Nr. 93 - Nachdruck 1989)
- MARTINS, Ana Beatriz: Umweltschutz und Wirtschaft in Portugal (in: Umwelt- und Planungsrecht (München) 1987, Nr. 4, S. 133-136)
- MARQUES GUEDES, Armando: La justice constitutionnelle au Portugal (Nr. 94)
- NIETO, Alejandro: Problemas actuales del derecho constitucional
22. 1. MARKERT, Kurt: US-Antitrustrecht 1987 - Stand und Entwicklungstendenzen aus der Sicht eines deutschen Kartellrechtsanwenders (Ringvorlesung PB 2 - Wirtschaftswissenschaften) (Nr. 81; auch in: Erik SONNEMANN (Hrsg.), Rechnungslegung, Prüfung, Wirtschaftsrecht und Steuern in den USA, Wiesbaden: Gabler 1989, S. 233-260)
23. 1. GREWE, Constanze: La répartition des compétences externes entre le Président de la République Française et le Premier Ministre (Dialogue franco-allemand) (Nr. 84)
26. 1. LAULE, Gerhard: Gesellschaftsrecht der USA (Ringvorlesung PB 2 - Wirtschaftswissenschaften) (in: Erik SONNEMANN (Hrsg.), Rechnungslegung, Prüfung, Wirtschaftsrecht und Steuern in den USA, Wiesbaden: Gabler 1989, S. 205-232)
4. 2. BUCHHEIT/DRÖSCHEL: Das neue IPR-Gesetz in der Standesamtspraxis (Kolloquium mit Standesbeamten)
4. 2. KINDERMANN, Harald: Zur Akzeptanz des Europäischen Gemeinschaftsrechts
6. 2. PETERSMANN, Hans G.: Die Weltbankgruppe und die Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (MIGA) (Nr. 86)
11. 2. RYBOWSKI, Wojciech: EEC - COMECON: Alternative Institutional Arrangements of Reciprocal Economic Relations (Nr. 120 - erschienen 1988, Nachdruck 1989)
16. 2. STRASSER, Wolfgang: Die Verfahrensbeendigung durch Vergleich vor den Europäischen Menschenrechtsorganen (Compromis amical)
18. 2. VEDEL, Georges: L'attitude des juridictions françaises envers les traités européens (Dialogue franco-allemand) (Nr. 85)
20. 2. SMITH, Eric Owen: Die Beilegung kollektiver Arbeitsstreitigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien. Ein vergleichendes Forschungsprojekt über Zustandekommen, Verlauf und Ergebnis von Schlichtungsverfahren
20. 4. BUJARD, Helmut: Brauchen wir eine Europäische Forschungspolitik? (Nr. 132 - erschienen 1988)
30. 4. PASETTI BOMBARDELLA, Francesco: Structure et fonction du service juridique du Parlement Européen comparé avec les services juridiques des parlements des pays membres de la C.E.
6. 5. POSCH, Martin: Auf dem Wege zu einem europäischen Haftungsrecht - Die zivilrechtliche Haftungsregelung der DDR als Vergleichsmodell (Nr. 142 - erschienen 1988)
8. 5. BERNHARDT, Rudolf: Neue Entwicklungstendenzen in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (Nr. 99)
8. 5. von BREITENSTEIN, Detlev: Internationale Arbitrage im deutsch-französischen Wirtschaftsverkehr (Nr. 87)
11. 5. SCHÄFFER, Heinz: Das Föderalismuskonzept der österreichischen Bundesverfassung und seine praktische Entwicklung (Nr. 103)
19. 5. SPILLER, Hans: Aufgaben, Rechtsstellung, Finanz- und Währungssystem des RGW (Nr. 101)
20. 5. LUC, Jerzy: Workers' cooperatives in EEC and CMEA countries - United Kingdom and Poland as examples (Nr. 97 - Nachdruck 1989)
21. 5. MODEEN, Tore: Die Entwicklung der Kommunalverwaltung und des Kommunalrechts in den skandinavischen Staaten (Nr. 113 - erschienen 1988)
22. 5. VÉKAS, Lajos: Erneuern und Bewahren in der Privatrechtsdogmatik: am Beispiel der römisch-rechtlichen Vertragstypisierung (Nr. 82)
22. 5. von HASSEL, Kai-Uwe: Aktuelle Probleme der europäischen Politik
3. 6. RWEZAURA, B.A.: Reflections on the Relationship between State Law and Customary Law in Contemporary Tanzania (Nr. 83)
5. 6. BOOYSEN, Hercules: The Application of the New York Convention to Arbitration to which a State is Party (Nr. 88)

12. 6. HRBEK, Rudolf: Die Beteiligung der deutschen Bundesländer an den innerstaatlichen Beratungen und Entscheidungen in EG-Angelegenheiten (insbesondere im Licht von Art. 2 EEA-Gesetz und der Bund-Länder-Vereinbarung) (Nr. 117 - erschienen 1988, Nachdruck 1989)
16. 6. ADAMS, Michael: EG-Produkthaftungs-Richtlinie: Wohltat oder Plage? - eine ökonomische Analyse (Nr. 89; auch in: Betriebs-Berater (Heidelberg) 1987, Beilage 20 zu Heft 31)
23. 6. PHILIP, Loïc: Le développement récent de la jurisprudence du Conseil Constitutionnel (Dialogue Franco-allemand) (Nr. 105)
24. 6. HEINTZE, Hans-Joachim: Der UNO-Sicherheitsrat - ein Mechanismus zur Gewährleistung der Zusammenarbeit unterschiedlicher sozialer Systeme (Nr. 122 - erscheint 1989)
25. 6. HEINTZE, Hans-Joachim: Das Verbot der Rassendiskriminierung - eine ius cogens-Norm des Völkerrechts (Nr. 122 - erscheint 1989)
25. 6. POEGGEL, Walter: Zur Wiener Konvention über Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen von 1986 (Nr. 121 - erschienen 1988)
26. 6. POEGGEL, Walter: Konzeptionelle Probleme der beiden Wiener Staatennachfolgekonventionen von 1978 und 1983 (Nr. 121 - erschienen 1988)
29. 6. KERAMEUS, Konstantin D.: Aktuelle Probleme der internationalen Zuständigkeit im Bereich des Brüsseler Übereinkommens von 1968 und die deutsch-griechischen Beziehungen (Nr. 107 - Nachdruck 1989)
1. 7. REINHART, Gert: Vertikale Verträge im Wettbewerbsrecht der Europäischen Gemeinschaft (Nr. 102 - Nachdruck 1989)
1. 7. WEILER, Joseph: The European Community in Change: Exit, Voice and Loyalty (Nr. 109)
2. 7. WEILER, Joseph: The Use of the Comparative Method of the European Court of Justice
2. 7. ERHARD, Rita: Verfassungs- und europarechtliche Probleme von technischen Standards (Nr. 104)
8. 7. FRITSCHKE, Ingo: Das Verursachungsprinzip im Zivilrecht der DDR - historische und aktuelle Aspekte (Nr. 106)
15. 7. GÖRITZ, Andreas: Zur Wesentlichen Vertragsverletzung beim Warenkauf - Wechselbeziehungen zwischen dem nordischen und dem international einheitlichen Recht (Nr. 149 - erscheint 1989)
24. 7. BANUS, Enrique: Das kommt mir spanisch vor ... (Nr. 175 - erscheint 1989)
24. 7. BERTELOOT, Pascale: Babylone à Luxembourg - Jurilinguistique à la Cour de Justice (Nr. 136)
8. 9. POPOV, Ljubomir: Rechtliche Probleme der gemischten Unternehmen zwischen Partnern aus westlichen und sozialistischen Ländern (Nr. 98 - Nachdruck 1989)
- 19.10. NARJES, Karl-Heinz: Die Gemeinschaft auf dem Weg zur Europäischen Union - Utopie und Wirklichkeit (Nr. 111: MEISER/WADLE/RESS, Eröffnung des 8. Studienjahres)
- 20.10. VILLELA, João Baptista: Ehe, Familie und Staat - Überlegungen zur künftigen Verfassung Brasiliens (Nr. 160 - erschienen 1989)
- 21.10. COSTA, José Rubens: Sozialstaatlichkeit und das Recht auf Arbeit - Eindrücke eines Brasilianers in Europa
- 23.10. CHARPENTIER, Jean: La coopération transfrontalière interrégionale (Nr. 123 - erschienen 1988, Nachdruck 1989)
- 3.11. SPILLER, Hans: Abgaben und Steuern in der DDR
- 6.11. JENNINGS, Robert: The Place of the Jurisdictional Immunity of States in International and Municipal Law (Nr. 108 - Nachdruck 1989)
- 12.11. Rechtsprobleme der Rechtsangleichung (Kolloquium für Heinrich MATTHIES (Nr. 137 - erscheint 1989)
RESS, Georg: Löst Art. 110a EWGV die Probleme der Rechtsangleichung des einheitlichen Binnenmarktes?
GLAESNER, Hans-J.: Bemerkungen zur Interpretation von Art. 100a EWGV
KARPENSTEIN, Peter: Doppelte Rechtsgrundlagen im Gemeinschaftsrecht
TASCHNER, Hans Claudius: Qualifizierte Mehrheit für Maßnahmen zur Rechtsangleichung

- 23.11. WENGLER, Wilhelm: Göttliches Recht in Europa und Asien ("Staatlicher ordre public gegenüber kirchlichem Recht und Prüfung staatlicher Gesetze unter religiösem Recht" in: Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart N.F. 36, 1987, S. 67-89)
- 25.11. WILL, Michael R. (Hrsg.): Sport und Recht in Europa (Mitarbeiter-Kolloquium) (Nr. 116 - erschienen 1988)
- Einführung (WILL, RESS) und Beiträge über
 - Das Ein-Platz-Prinzip (GIESELMANN-GOETZE)
 - Der Zugang zur staatlichen Gerichtsbarkeit (DALHEIMER)
 - Schiedsgerichtsbarkeit und einstweiliger Rechtsschutz (NILIUS)
 - Internationale Sperren (LICHTLEITNER)
 - Ausländerklauseln und Spielertransfer aus europarechtlicher Sicht (MARTICKE)
 - Unbekanntes aus Skandinavien (GÖRITZ) und eine Bibliographie
- 25.11. BORRÁS, Alegría: Sport und Staatsangehörigkeit in Spanien (vgl. Los supuestos de tráfico privado internacional en los medios de comunicación social: IV. El derecho de la nacionalidad: De los «oriundos» a los «nacionalizados declarados españoles de origen», in: Cursos de Derecho Internacional de Vitoria-Gasteiz 1985, S. 373, 384-391)
- 7.12. ISHIKAWA, Akira: Die Bedeutung der Schlichtung als Mittel der Streitbeilegung unter Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzung in Japan (Nr. 127 - erschienen 1988)
- 9.12. BAUDENBACHER, Carl: Das neue schweizerische UWG in der europäischen Rechtsentwicklung (Nr. 126)
- 18.12. SEIDEL, Martin: Die Elektrizitätswirtschaft im System des Gemeinschaftsrechts (Nr. 114 - erschienen 1988)
- 18.12. SCHRAMM, Hartmut: Rechtsetzung durch die EG-Kommission bei Untätigkeit des Rates? - Fragen ersatzorganschaftlichen Handelns in der Europäischen Gemeinschaft (Magister-Arbeit) (Nr. 28 - erschienen 1988)

1988

22. 1. GORIÉLY, Georges: Le Traité sur la coopération franco-allemande (22 janvier 1963). Origine et perspectives (Nr. 112 - Nachdruck 1989)
22. 1. BIRK, Rolf: Zur Schwierigkeit der Umsetzung von Richtlinien im Arbeitsrecht (Nr. 157 - erschienen 1989)
26. 1. JAENICKE, Günther: Die Bundesrepublik Deutschland, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die neue Seerechtskonvention (Nr. 115 - Nachdruck 1989)
26. 1. LUTTER, Marcus: Europa und das Unternehmensrecht (Nr. 118)
29. 1. USHER, John: The Indirect Influence of Principles of European Community Law in the United Kingdom (Nr. 124 - Nachdruck 1989)
2. 2. KLEIN, Eckart: Unmittelbare Geltung, Anwendbarkeit und Wirkung des Europäischen Gemeinschaftsrechts (Nr. 119 - Nachdruck 1989)
2. 2. CAEIRO, António: Le nouveau droit des sociétés au Portugal
3. 2. SIEHR, Kurt: Rechtstheoretische Bedeutung der neueren IPR-Kodifikationen (Nr. 167 - erscheint 1989)
10. 2. BUCHHEIT/JUNG: Ausgewählte Probleme des Internationalen Ehe- und Kinderrechts in der Standesamtspraxis des Saarlandes (Kolloquium)
12. 2. GILSDORF, Peter: Die Grenzen der gemeinsamen Handelspolitik (Nr. 125)
18. 2. SCHLOBSTEIN, Karl-Heinz: Im Dienste des Präfekten - Erfahrungen und Erkenntnisse aus einem neunmonatigen Beamtenaustausch (Nr. 131)
13. 4. MARTICKE, Hans-Ulrich: Entstehung und Entwicklung der Schaf- und Ziegenfleischmarktordnung - Ein Lehrstück in fünf Akten (Nr. 130)
22. 4. und
23. 4. RESS, Georg (Hrsg.): Staatliche Souveränität und gute Nachbarschaft (Kolloquium Leipzig/Saarbrücken) (Nr. 148 - erscheint 1989)
- TEGMEIER, Michael: Der Grundsatz der guten Nachbarschaft unter besonderer Berücksichtigung der Kodifikationsarbeiten der UN-Vollversammlung
- ROBBERS, Gerhard: Menschenrechte und gute Nachbarschaft
- POEGGEL, Walter: Die Relevanz der guten Nachbarschaft für das Verhältnis der beiden deutschen Staaten
- RESS, Georg: Gute Nachbarschaft - Rechtsbegriff oder politische Leitlinie?
- DOEHRING, Karl: Strafrechtsanwendung im Verhältnis zwischen den beiden deutschen Staaten

- HEINTZE, H.J.: Nichteinmischung, gute Nachbarschaft und humanitäre Zusammenarbeit
- GRUPP, Klaus: Gute Nachbarschaft und grenzüberschreitende Sozialleistungen
- BURMEISTER, Joachim: Grenzüberschreitende Bezüge der Reform des deutschen Medienrechts
- FIEDLER, Wilfried: Die Rückführung von Kulturgütern im Lichte der guten Nachbarschaft
23. 4. BIANCA, C. Massimo: "Fundamental Breach" in the Italian and International Law of Sales
26. 4. TÖPFER, Klaus: Umweltschutz in Europa (in: "campus" (Uni Saarbrücken) 18, Juni 1988, Nr. 3, S. 7-10)
14. 5. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Weg zum Einheitlichen Binnenmarkt und zur Steuergemeinschaft im Jahr 1992 (Kolloquium für Henning von ARNIM) (Nr. 146 - erscheint 1989)
- RESS, Georg: Überlegungen zur Zulässigkeit und Grenzen europäischer Steuerrechtsharmonisierung
- LAULE, Gerhard: Das europäische Antidumping-Zollrecht - Entwicklung und ausgewählte Probleme
- von ARNIM, Henning: Die Verbrauchssteuern im gemeinsamen Binnenmarkt
- KARG, Theodor: Überlegungen für eine Neuordnung des Gemeinnützigkeits- und des Spendenrechts
- ANDEL, Norbert: Probleme der Liberalisierung grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen, insbesondere der Versicherungswirtschaft
17. 5. BRIDGE, John W.: The Relationship between Public International Law and Municipal Law in British Practice (Nr. 129)
25. 5. TUNC, André: La Directive européenne sur la responsabilité du fait des produits défectueux - son incorporation en droit français (Nr. 140)
30. 5. REICHELT, Gerte: Rechtliche und kulturpolitische Aspekte des Internationalen Kulturgüterschutzes (Nr. 143)
4. 6. GRAMLICH, Ludwig: Die ECU - Fremdwährung in der Bundesrepublik? (Nr. 138)
10. 6. WINKLER, Günther: Glanz und Elend der Reinen Rechtslehre - Theoretische und geistesgeschichtliche Überlegungen zum Dilemma von Sein und Sollen in Hans Kelsens Rechtstheorie (Nr. 144)
13. 6. HAHN, Ottokar: Die Auswirkungen des Europäischen Binnenmarktes auf das Saarland - Chancen und Risiken
16. 6. KRAMER, Ernst A.: Europäische Privatrechtsvereinheitlichung - Institutionen, Methoden, Perspektiven (Nr. 139, auch in: Juristische Blätter (Wien) 1988, S. 477-489)
16. 6. GORBY, John: Doing Politics in the United States Supreme Court (Nr. 135)
20. 6. GREWE, Wilhelm G.: Japan und Europa (Nr. 133)
27. 6. RITTER, Wolfgang: Probleme der Steuerreform - rechtliche Aspekte, wirtschaftliche Folgen (Nr. 134)
30. 6. BÖCKSTIEGEL, Karl-Heinz: Erfahrungen mit dem US-Iranischen Schiedsgericht in Den Haag (vgl. FS 600-Jahrfeier der Universität zu Köln, Köln: Heymanns 1988, S. 605-631)
30. 6. STURM, Fritz: Die Rezeption des französischen Personenstandsrechts in Deutschland, Österreich und der Schweiz - ein Markstein auf dem Weg zu Gleichheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit (Nr. 171 - erscheint 1989)
1. 7. WILL, Michael R. (Hrsg.): EG - Türkei, Freizügigkeit und Familiennachzug (Tagung mit der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung) (Nr. 150 - erschienen 1989). Vorträge von
2. 7. WÖLKER, Ulrich: Die Grundlinien des EuGH-Urteils vom 30. September 1987 (Demirel)
- HAILBRONNER, Kay: Die Regelungskompetenz der EG im Bereich des Ausländerrechts und die Freizügigkeit türkischer Staatsangehöriger in der Gemeinschaft
- STRATE, Gerhard: Freizügigkeit für türkische Arbeitnehmer - die Gegenposition
- RÜHMANN, Jürgen: Grundlinien des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Ehegattennachzug, insbesondere die grundrechtsdogmatischen Probleme
- ZULEEG, Manfred: Ehegattennachzug und Familienzusammenführung im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts unter Berücksichtigung europarechtlicher Aspekte sowie Kurzreferate von ARSAVA, GROENENDIJK, LICHTENBERG, MARTICKE und RUMPF
5. 7. HUMPHREY, John Peters: Human Rights and the United Nations

6. 7. MARKERT, Kurt: Nationales Kartellrecht im Europäischen Binnenmarkt (Nr. 141)
7. 7. von SENGER, Harro: Die Kodifikationswelle in der Volksrepublik China - Probleme für chinesische und europäische Rechtsanwender (Nr. 161 - erscheint 1989)
7. 7. RESS, Georg (Hrsg.): Aspekte der Entwicklung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (Kolloquium). Vorträge von
KUTSCHER, Hans: Persönliche Erinnerungen an den Gerichtshof
BLECKMANN, Albert: Das Verhältnis des Europäischen Gerichtshofs zur Kommission und zum Rat
GLAESNER, Hans-Joachim: Reflexion on the Relations between the Court and the European Parliament
EDWARD, David A.O.: The Court's role in Cartel Law
- 21.10. und 22.10. WILL, Michael R. (Hrsg.): Sportrecht in Europa (Herbsttagung mit dem Konstanzer Arbeitskreis für Sportrecht), Heidelberg: C.F. Müller, erscheint 1989 - in deutscher Sprache; jeweils im Original in Nr. 170 - erscheint 1989. Vorträge von
ZULEEG, Manfred: Der Sport im europäischen Gemeinschaftsrecht
de CRISTOFARO, Marcello: L'attività sportiva in Italia
AUTEXIER, Christian: Le droit du sport en France et son environnement international et européen
BERMEJO VERA, José: Regimen jurídico del deporte en España
HÖRSTER, Heinrich Ewald: Sport und Recht in Portugal
EVANS, Andrew: Sport Law in England
ERECINSKI, Tadeusz: Probleme der rechtlichen Regelung des Sports in Polen
MALATOS, Andreas: Griechisches Sportrecht und internationale Sportverbandsregeln
RENZ, Gerhard: Freizügigkeit von Berufsfußballspielern innerhalb der EG
KARPENSTEIN, Peter: Der Zugang von Ausländern zum Berufsfußball innerhalb der EG
WILL, Michael R.: Auf dem Wege zu einem europäischen Sportrecht? (Generalreferat)
- 24.10. EVERLING, Ulrich: Richterrecht in den Europäischen Gemeinschaften (Nr. 151: MEISER/JUNG/WILL, Eröffnung des 9. Studienjahres - erscheint 1989)
- 27.10. MACARCZYK, Jerzy: Legal Aspects of a New International Economic Order
- 4.11. RESS, Georg (Hrsg.): Völkerrechtliche, europarechtliche und rechtsvergleichende Aspekte der Entwicklung des Urheberrechts (Kolloquium für Gerhard REISCHL), Baden-Baden: Nomos - erscheint demnächst. Vorträge von
WADLE, Elmar: Rechtsgeschichtliche Betrachtung zur Entwicklung des Urheberrechts in Europa
RESS, Georg: Die Beziehungen zwischen der Berner Konvention und dem Europäischen Gemeinschaftsrecht
REISCHL, Gerhard: Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zum Urheberrecht im Gemeinsamen Markt
DIETZ, Adolf: Harmonisierung des europäischen Urheberrechts
BONET, Georges: La réaction des juridictions françaises dans le domaine des droits intellectuels aux règles du droit communautaire
PERROTT, The Reaction of British Courts to the Theory of the Exhaustion of Property Rights
PATTI, Salvatore: Zur Entwicklung des italienischen Urheberrechts, insbesondere unter dem Einfluß der Rechtsprechung des EuGH
SCHULZ, Winfried: Der Schutz des geistigen Eigentums in der Gesetzgebung des Vatikanstaates
POSNER, Bernhard: Ausblick auf den Europäischen Binnenmarkt 1992 und das Europäische Urheberrecht
- 25.11. JENNINGS, Robert: Public International Law Today
- 25.11. TUNC, André: Les joies et les peines d'un comparatiste
- 25.11. SASS, Gert: Probleme der direkten Steuern in der Perspektive des gemeinsamen Binnenmarktes (Nr. 147)
- 28.11. WILDHABER, Luzius: Die Schweiz und die europäische Menschenrechtskonvention im Rahmen neuer Entwicklungen (Nr. 173 - erscheint 1989)
- 9.12. BARCZ, Jan: Die Beziehungen zwischen Völkerrecht und Landesrecht in der Volksrepublik Polen - Probleme de lege lata und de lege ferenda (Nr. 145 - erscheint 1989)
- 15.12. LICHARDUS, Jan: Macht, Herrschaft und Gold - und die Anfänge einer neuen europäischen Zivilisation

1989

4. 1. FARIA ESTRELLA, José Ângelo: Selbstbeschränkungsabkommen im GATT und im EWG-Wettbewerbsrecht (Magister-Arbeit) (Nr. 155)
20. 1. RUNGGALDJER, Ulrich: Das Vorrangrecht der in Südtirol ansässigen Arbeitnehmer bei der Arbeitsvermittlung im Lichte des Rechts der Europäischen Gemeinschaften (Nr. 152)
25. 1. HONDIUS/BRAAMS: Auf dem Wege zu einem europäischen Haftungsrecht - Beitrag der Niederlande (Nr. 162 - erscheint 1989)
1. 2. DRÖSCHEL/JUNG: Aktuelle Probleme des Internationalen Ehe- und Kindestschaftsrechts im Saarland (Kolloquium mit Standesbeamten)
7. 2. DU BOIS, Pierre: Die Schweiz und der Aufbau Europas (Nr. 172 - erscheint 1989)
8. 2. KOLINSKI, Andrzej: EEC - COMECON: Difficulties in Reaching an Agreement (Nr. 153 - erscheint 1989)
13. 2. ADAMANTOPOULOS, Konstantinos: Die neue Komponententeile-Verordnung als Problem des Dumping-Rechts im Lichte des GATT (Nr. 159 - erscheint 1989)
14. 2. USHER, John: 1992 and the Implications for Banking and Finance - An Overview (Nr. 154)
15. 2. PFISTER, Bernhard: Produkthaftung in Europa - Probleme im deutsch-österreichischen Handel (Nr. 164 - erscheint 1989)
15. 2. GERDCHIKOV, Ognian: Die neue Regelung der Wirtschaftstätigkeit in Bulgarien und die internationale ökonomische Zusammenarbeit
21. 2. STOBBE, Erhard: Das Schengener Abkommen - Inhalt, Wirklichkeit und Bedeutung (Nr. 156)